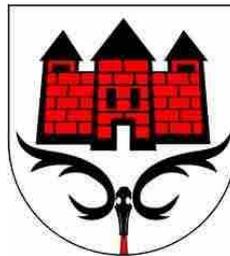


Schlussbericht

über die Prüfung der

Jahresabschlüsse 2021

der Stadt Ahrensburg
und ihres
Sondervermögens Städtebaulicher Denkmalschutz



Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Wesentliches zu den Jahresabschlüssen 2021	5
A. Prüfungsauftrag	6
B. Art, Umfang und Durchführung der Prüfung	7
1. Gegenstand der Prüfung.....	7
2. Beteiligung von sachverständigen Dritten im Prüfungsteam.....	9
3. Gesamtabschluss	9
C. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes	10
1. Jahresabschluss	10
1.1. Grundlagen.....	10
1.2. Ergebnisrechnung	12
1.3. Finanzrechnung.....	14
1.4. Bilanz	15
1.5. Anhang	15
2. Lagebericht	17
D. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft	18
1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan	18
2. Haushaltslage	19
3. Einhaltung des Haushaltsplanes	20
4. Vorläufige Haushaltsführung	21
E. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	21
1. Vermögenslage.....	21
2. Finanzlage	23
3. Ertragslage	24
F. Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Positionen der Bilanz	26
F.1 Aktiva	26
1. Anlagevermögen.....	26
1.2 Sachanlagen	26

1.2.1.3	Wald und Forsten	27
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	28
1.2.2.2	Schulen	29
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen.....	29
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	30
1.3	Finanzanlagen	30
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	31
1.3.2	Beteiligungen.....	31
1.3.3	Sondervermögen einschließlich Städtebaulicher Denkmalschutz	32
1.3.4	Ausleihungen.....	32
2.	Umlaufvermögen.....	33
2.1	Vorräte	33
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	33
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens.....	35
2.4	Liquide Mittel	36
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	37
F.2	Passiva	38
1.	Eigenkapital	38
1.1	Allgemeine Rücklage	38
1.2	Sonderrücklage	38
1.3	Ergebnisrücklage.....	39
1.5	Jahresüberschuss	39
2.	Sonderposten.....	40
3.	Rückstellungen	41
3.1	Pensions- und Beihilferückstellungen (inkl. 3.2).....	41
3.3	Altersteilzeitrückstellungen	43
3.7	Verfahrensrückstellungen	43
3.8	Finanzausgleichsrückstellung	44
3.10	Rückstellungen für nachlaufende Rechnungen.....	44
4.	Verbindlichkeiten.....	45
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen.....	46
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.....	46
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	46
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	47

4.7	Sonstige Verbindlichkeiten.....	47
G.	Städtebauliches Sondervermögen (Städtebaulicher Denkmalschutz: Innenstadt/Schlossbereich)	48
H.	Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen	53
1.	Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren	53
2.	Weitere Prüfungen des Jahres 2021	55
I.	Zusammenfassendes Prüfungsergebnis.....	58
	Anlagen: Vollständigkeitserklärungen (2)	60

Wesentliches zu den Jahresabschlüssen 2021

- 1) Die Stadt Ahrensburg hat zum Haushaltsjahr 2020 den ersten Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 aufgestellt. Die Bilanzsumme am 31.12.2021 beträgt 229.415 T€. Die Ergebnisrechnung der Stadt Ahrensburg schließt zum 31.12.2021 mit einem Jahresüberschuss i. H. v. 13 T€. Die Finanzrechnung schließt zum 31.12.2021 mit einem Finanzmittelsaldo i. H. v. - 4.323 T€.
Auf Grund des Doppelhaushaltes ergab sich zu Beginn des Jahres 2021 nicht das Erfordernis einer vorläufigen Haushaltsführung.
- 2) Nach Einschätzung des RPA sind die Aussagen im Lagebericht richtig und bilden eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Ahrensburg und ihrer zukünftigen Entwicklung ab.
- 3) Die beeinträchtigenden Auswirkungen der Corona-Pandemie auf viele Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens dauerten auch im Jahr 2021 an und führten u. a. weiterhin zu erhöhten Bewirtschaftungskosten sowie Bauzeitverzögerungen.
- 4) Für das Jahr 2021 ergibt sich für die Ergebnisrechnung im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz eine positive Planabweichung i. H. v 12,94 Mio. €, die im Wesentlichen durch folgende Sachverhalte begründet ist:
 - Bei der Gewerbesteuer ergaben sich Mehrerträge i. H. v. 3 Mio. €, beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer betrug der Mehrertrag 834 T€. Die Schlüsselzuweisungen haben sich um 2 Mio. € erhöht.
 - Die Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen betragen 3 Mio. €. Dies ist vor Allem darauf zurückzuführen, dass Unterhaltungsaufwendungen im Umfang von 1,54 Mio. € nicht umgesetzt wurden.
 - Die Transferaufwendungen haben sich um 3,64 Mio. € vermindert. Dies betrifft vor Allem die von der Stadt Ahrensburg gewährten Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke für verbundene Unternehmen (Verlustausgleich Badlantic), hier betragen die Minderaufwendungen 1,13 Mio. €.
 - Die sonstigen Aufwendungen haben sich um 1,45 Mio. € erhöht. Dies ist größtenteils durch Wertberichtigungen der Forderungen begründet. So betragen die Pauschalwertberichtigungen für die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen 1,66 Mio. €.
- 5) Von den im Jahr 2021 insgesamt geplanten Auszahlungen für Investitionen (fortgeschriebener Ansatz) i. H. v. 25,32 Mio. € sind gemäß Finanzrechnung 10,37 Mio. €

tatsächlich ausgezahlt worden. Dies entspricht einer Umsetzungsquote von 40,9 %. Dies bedeutet, dass die Stadt Ahrensburg den erforderlichen Richtwert i.H.v. 60 % nicht erreicht hat. Im Jahr 2021 nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen aus 2021 und Vorjahren wurden in einer erheblichen Größenordnung von rd. 12,69 Mio. € in das Jahr 2022 übertragen.

- 6) Die Stadt Ahrensburg hat die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 gem. § 91 Abs. 2 GO nicht eingehalten.
- 7) Gemäß den Bestimmungen der GemHVO-Doppik ist in der Regel alle drei Jahre für körperliche Vermögensgegenstände eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) durchzuführen. Dies ist seit dem Jahr 2009 nicht in dem vorgeschriebenen Umfang geschehen. Die organisatorischen Voraussetzungen in Form einer Dienstanweisung „Inventurrichtlinie für Folgeinventuren“ wurden im Dezember 2022 in Kraft gesetzt. Es gilt nunmehr, diese zeitnah hausintern umzusetzen und die erforderliche Inventur durchzuführen.
- 8) Die Stichprobenprüfung des Anlagevermögens ergab, dass auch die in 2021 vorgenommenen Aktivierungen ganz überwiegend fehlerfrei, nachvollziehbar erläutert und gut dokumentiert waren.
- 9) Städtebauförderung: Auch im Jahr 2021 wurde ein gesonderter Jahresabschluss für das städtebauliche Sondervermögen erstellt. Die finanzielle Abwicklung und die Kommunikation mit dem Fördermittelgeber sowie die Dokumentation waren nicht zu beanstanden. Die umfangreichen Baumaßnahmen zur Rathaussanierung wurden fortgesetzt, Abrechnungssumme ca. 3,19 Mio. €. Auch wenn der Lagebericht bereits deutlich informativer geworden ist, sind weitere Ergänzungen wünschenswert.

A. Prüfungsauftrag

Die Stadt Ahrensburg führt ihre Haushaltswirtschaft gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Juni 2006 **seit dem 1. Januar 2009** nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik).

Nach § 91 Abs. 1 GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen

ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen (§ 44 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik).

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 92 GO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss zu prüfen. Nach § 91 Abs. 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch das RPA gemäß § 92 Abs. 3 GO bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen.

Diese Fristen konnten für den Jahresabschluss 2021 wiederum nicht eingehalten werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat den **Jahresabschluss 2020** gemäß § 92 Abs. 3 GO am 23. Mai 2022 beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung nach § 92 Abs. 4 GO ist am 29. Juni 2022 durchgeführt worden.

Die Jahresabschlüsse, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung lagen in der Zeit vom 23.06.2022 bis 22.07.2022 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

B. Art, Umfang und Durchführung der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Das RPA hat gemäß § 92 Abs. 1 GO den Jahresabschluss zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Die Prüfung beinhaltet, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschrittmäßig begründet und belegt worden sind,

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann gemäß § 92 Abs.1 GO „die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten“ und hat die Prüfung daher in Anlehnung an den sogenannten „risikoorientierten Prüfungsansatz“ vorgenommen. Mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, sollen so aufgedeckt werden. Diesem Ansatz folgend hat das RPA das Ziel der Prüfung so geplant und ausgerichtet, dass ein hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden kann, dass der Jahresabschluss und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlansagen sind.

Im Rahmen der Prüfung wurden Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze zu einzelnen Bilanzpositionen geprüft und stichprobenweise Kontrollen der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben im Anhang durchgeführt. Außerdem umfasste die Prüfung einzelfallorientierte Prüfungshandlungen.

Der städtische Jahresabschluss 2021 sowie der gesonderte Jahresabschluss für das Sondervermögen Städtebauförderung wurden dem RPA am 24. August 2022 übergeben. Beigefügt war jeweils eine vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung.

Das RPA hat gemäß § 92 Abs. 1 GO die Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte für das Haushaltsjahr 2021 geprüft. Im Vorfeld hat das RPA unterjährig Belegprüfungen zu unterschiedlichen Produkten vorgenommen.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 gebildet:

- Finanzanlagen,
- Forderungen und bilanzielle Forderungsbereinigung,
- Rückstellungen,
- Verbindlichkeiten,
- Ergebnisrechnung.

Das RPA hat weiterhin gemäß § 116 GO in speziell ausgewählten Prüfungsbereichen die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung geprüft. Die Prüfungen im Verwaltungsbereich sowie im technischen Bereich mit Bezug zum Jahresabschluss 2021 sind in die Prüfungsbemerkungen zu den einzelnen Bilanzpositionen eingeflossen. Die Prüfung erfolgte schwerpunktmäßig in den Monaten September bis Dezember 2022.

Die Verwaltungsleitung wird gebeten, die im Bericht enthaltenen, mit Randstrichen gekennzeichneten Hinweise zeitnah aufzugreifen und über die Umsetzung im Rahmen einer Stellungnahme im 2. Quartal 2023 zu berichten. Es wird empfohlen, diese Stellungnahme über das Rechnungsprüfungsamt dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben.

2. Beteiligung von sachverständigen Dritten im Prüfungsteam

Gemäß den Anmerkungen zu § 92 GO steht es den Rechnungsprüfungsämtern frei, sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses der Unterstützung durch Angehörige freier Berufe zu bedienen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte wiederum ohne externe Unterstützung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

3. Gesamtabschluss

Die Stadt hat gemäß § 93 Absatz 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihren Jahresabschluss mit den Jahresabschlüssen des gleichen Geschäftsjahres ihrer Aufgabenträger zu einem Gesamtabschluss zu konsolidieren. Der Gesamtabschluss ist innerhalb von 9 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 93 Absatz 6 GO).

Auf Grund einer entsprechenden Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 27. März 2017 war der erste Gesamtabschluss für das Jahr 2019 aufzustellen.

Der Gesamtabschluss für das Jahr 2020 befindet sich in der Aufstellung.

C. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

1. Jahresabschluss

1.1. Grundlagen

Die Jahresabschlüsse 2021 für die Stadt sowie für das Städtebauliche Sondervermögen bestehen jeweils aus:

- der Bilanz zum 31. Dezember 2021,
- der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2021,
- der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2021,
- den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr 2021,
- dem Anhang 2021 (nebst Anlagen),
- ergänzt durch die vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Abschluss 2021
- sowie dem beigefügten Lagebericht.

Die Ergebnisse zur Prüfung des Jahresabschlusses Städtebauförderung 2021 werden dargestellt in Kap. G ab Seite 48.

Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit überprüft. Die Erklärungen des Bürgermeisters zur Vollständigkeit der Unterlagen sind diesem Bericht als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Der städtische Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst.

Sie sind unter Beachtung nachfolgender Vorschriften angesetzt und bewertet worden:

- Gemeindeordnung Schleswig-Holstein,
- GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein,

- Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen),
- Verwaltungsvorschrift für Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen).

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet. Der Ausweis ist nach den Vorgaben der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein für Gemeinden vorschriftsmäßig erfolgt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer Bestätigung der ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Darüber hinaus besitzt das RPA u. a. die Zugangsberechtigung zu den Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens C.I.P–KD sowie des Geo-Informationssystems GMSC.

Inventar/Inventur

Die §§ 37 und 38 GemHVO-Doppik beinhalten die Regelungen zum Inventar und zu den durchzuführenden Inventuren. Es wird unterschieden zwischen einer Buchinventur und einer körperlichen Inventur. „Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung“ das Inventar aufzustellen. „In der Regel“ ist „alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“. Die Erläuterungen verweisen auf die entsprechenden Regelungen im HGB und ergänzen diese, „dabei ist für körperliche Vermögensgegenstände mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“. Das Ergebnis der Inventur fließt in das Inventar ein.

Das Rechnungsprüfungsamt weist seit Jahren daraufhin, dass entgegen der gesetzlichen Festlegung seit der Erstinventur zur Eröffnungsbilanz 2008/09 nur mit wenigen Ausnahmen Folgeinventuren durchgeführt wurden.

Seit der letzten Berichterstattung zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 sind mit Inkraftsetzung der Dienstanweisung „Inventurrichtlinie für Folgeinventuren“ im Dezember 2022 nunmehr die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen geschaffen worden. Es gilt, diese zeitnah hausintern umzusetzen und die erforderlichen Folgeinventuren gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-D durchzuführen.

Positiv herauszuheben ist erneut, dass basierend auf dem Entwurf der InventurR folgende Inventurbereiche in 2021 unter Federführung der Anlagenbuchhaltung körperliche Inventuren durchgeführt haben:

Produkte

- 28100 Kulturzentrum Marstall
- 22100 Fritz-Reuter-Schule

Daneben sind auch im Jahr 2021 von der Anlagenbuchhaltung Buch- und Beleginventuren durchgeführt und die daraus resultierenden Um- und Ausbuchungen vorgenommen worden.

Es bleibt dennoch festzuhalten, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur als Teil der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung seit Jahren nicht umfassend beachtet werden. Es besteht weiterhin Handlungsbedarf.

1.2. Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge (tatsächliches Ressourcenaufkommen) und Aufwendungen (tatsächlicher Ressourcenverbrauch) nachzuweisen. Anders als in der zahlungsorientierten Kameralistik werden in der Doppik über die Ergebnisrechnung auch nicht kassenwirksame Vorgänge, wie zum Beispiel Abschreibungen oder Zuführungen zu den Rückstellungen, abgebildet.

Das abschließende Jahresergebnis 2021 beträgt 13 T€.

Die vorgelegte Ergebnisrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 45 GemHVO-Doppik.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Erträge und Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung zusammengefasst.

	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2021 €	Ist-Ergebnis HJ 2021 €	Vergleich Ist/Ansatz €
Ordentliche Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	89.135.900,00	96.540.369,89	7.404.469,89
Ordentliche Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	100.551.973,11	95.772.904,25	-4.779.068,86
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-11.416.073,11	767.465,64	12.183.538,75
Finanzerträge	116.400,00	140.387,24	23.987,24
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.630.500,00	894.789,15	-735.710,85
Finanzergebnis	-1.514.100,00	-754.401,91	759.698,09
Ordentliches Jahresergebnis	-12.930.173,11	13.063,73	12.943.236,84
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-12.930.173,11	13.063,73	12.943.236,84

Ein Vergleich des fortgeschriebenen Ansatzes mit dem Ist-Ergebnis offenbart eine Abschlussverbesserung i. H. v. 12,94 Mio. €. Dies hängt mit den höheren ordentlichen Erträgen aus laufender Verwaltungstätigkeit, hier insbesondere mit den um rd. 4,3 Mio. € erhöhten Steuererträgen und den um rd. 2 Mio. € erhöhten Erträgen aus Schlüsselzuweisungen zusammen. Zudem sind die ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um rd. 4,8 Mio. € gesunken. Hierbei sind vor allem die gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um 3 Mio. € verminderten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen auffällig. Dies wird teilweise durch den Anstieg der bilanziellen Abschreibungen um 2,15 Mio. € kompensiert. Zudem haben sich die Transferaufwendungen um 3,6 Mio. € verringert, während sich die sonstigen Aufwendungen um 1,45 Mio. € erhöht haben (insbesondere die Aufwendungen aus Pauschalwertberichtigungen auf sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen mit 1,66 Mio. €).

Eine stichprobenartige Prüfung mehrerer Konten der Ergebnisrechnung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Es ergab sich, dass bei einer geringen Anzahl von Fällen die Kontierung der Anordnungen nicht korrekt war. So wurden beim Konto 5431010 (spezielle Geschäftsaufwendungen) mehrere Rechnungen falsch kontiert. In einem anderen Fall waren Rechnungen eines Sicherheitsunternehmens betroffen, die fälschlicherweise als Personalaufwendungen kontiert wurden und nicht als Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Zudem wurden Rechnungen von Sachverständigen, die Baumuntersuchungen im Rahmen der Baumschutzsatzung der Stadt Ahrensburg durchgeführt haben, in gleicher Weise falsch kontiert.

Die zuständigen Fachdienste und die Finanzbuchhaltung wurden für dieses Thema sensibilisiert.

1.3. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die eingegangenen Einzahlungen und getätigten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen. Der Endbestand an Finanzmitteln (= liquide Mittel) beträgt 12.401 T€ (Vorjahr = 16.725 T€).

Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 46 GemHVO-Doppik.

In der folgenden Tabelle sind die Ein- und Auszahlungen mit Endbestand der Finanzmittel (liquide Mittel) aus der Finanzrechnung zusammengefasst.

	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2021 €	Ist-Ergebnis HJ 2021 €	Vergleich Ist/Ansatz €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	84.093.300,00	90.047.801,76	5.954.501,76
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	96.213.573,11	84.359.871,97	-11.853.701,14
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-12.120.273,11	5.687.929,79	17.808.202,90
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.715.000,00	1.119.456,24	-3.595.543,76
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25.324.802,66	10.367.052,99	-14.957.749,67
Saldo aus Investitionstätigkeit	-20.609.802,66	-9.247.596,75	11.362.205,91
Saldo fremde Finanzmittel	0,00	-86.226,51	-86.226,51
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-32.730.075,77	-3.645.893,47	29.084.182,30
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.500.000,00	0,00	-10.500.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	730.000,00	677.319,67	-52.680,33
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	9.770.000,00	-677.319,67	-10.447.319,67
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	-22.960.075,77	-4.323.213,14	18.636.862,63
Anfangsbestand an Finanzmitteln	16.724.896,00	16.724.475,01	-420,99
Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00
Endbestand an Finanzmitteln	-6.235.179,77	12.401.261,87	18.636.441,64

Beim Vergleich des fortgeschriebenen Ansatzes mit dem Ist-Ergebnis ist eine Abschlussverbesserung i. H. v. 18,64 Mio. € auffällig. Dies hängt mit geringeren Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zusammen, hier beträgt die Differenz 14,96 Mio. €. Dies belegt, dass auch weiterhin viele Investitionsprojekte nicht im geplanten Umfang durchgeführt wurden.

Den Verbesserungen beim Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (+ 17,81 Mio. €) steht ein Saldo aus Finanzierungstätigkeit i. H. v. -10,45 Mio. € gegenüber. Im Jahr 2021 wurde kein neuer Kredit aufgenommen, es erfolgte die Tilgung von bestehenden Krediten.

1.4. Bilanz

Die Bilanz (§ 48 GemHVO-Doppik) dient der Gegenüberstellung von Vermögen und Finanzierungsmitteln zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2021. Neben den Bilanzwerten der Aktiva und Passiva sind gemäß dem amtlichen Muster der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik nachrichtlich die übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie die übernommenen Bürgschaften auszuweisen.

Die Bilanzsumme 2021 beträgt 229.415 T€. Nachrichtlich weist die Bilanz die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen (§ 23 Abs. 1 GemHVO-D) mit 3.920 T€, die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (§ 23 Abs. 2 GemHVO-D) mit 12.689 T€ und von der Stadt übernommene Bürgschaften mit 158 T€ (Wert zum Bilanzstichtag) aus.

Angaben zu den Prüfungsergebnissen wesentlicher Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2021 sind im Abschnitt F ab Seite 26 aufgeführt.

1.5. Anhang

Gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist der Anhang Bestandteil des Jahresabschlusses. Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern.

Entsprechend § 92 Abs.1 Ziffer 5 GO ist der Anhang zum Jahresabschluss auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung führte zu folgenden Ergebnissen:

- Bei den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung wurden die gesetzlich vorgegebenen und verwendeten Bilanzierungs- u. Bewertungsmethoden angegeben und erläutert.
- Die angewandten Vereinfachungsregeln wurden aufgezeigt.

- Die Abweichungen von den Grundsätzen wurden dargestellt und erklärt.
- Eine Übersicht der übernommenen Bürgschaften befindet sich auf Seite 107 des Jahresabschlusses.
- Zum 31.12.2021 betragen die Restsummen der Bürgschaften 158 T€.
- Verschiedene Bilanzpositionen und Positionen der Ergebnisrechnung von besonderer Bedeutung wurden erläutert. Von der linearen Abschreibung wurde nicht abgewichen. Die Abschreibungssätze entsprachen den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften.
- Derivative Finanzinstrumente (Zins-Swap) wurden aufgezählt und beschrieben. Das Restvolumen des noch bestehenden Zins-Swap-Vertrages betrug zum Jahresabschluss 890 T€.
- Der Anlagenspiegel ist beigefügt; der Restbuchwert des Anlagevermögens beträgt zum 31.12.2021 209.991.921,60 € (91,5 % der Bilanzsumme). Die Restbuchwerte liegen somit um 2.978.579,92 € über den Werten aus dem Jahr 2020. Die Sachanlagen besitzen einen Wert von insgesamt 173.820.066,13 € (2020: 173.270.290,57 €). Die Finanzanlagen haben einen Wert von insgesamt 35.989.001,31 € (2020: 33.564.846,28 €).
- Der Forderungsspiegel weist zum 31.12.2021 Forderungen in Höhe von 2.870.335,43 € aus. Ein Jahr vorher waren es 3.516.944,55 €. Gemäß Forderungsspiegel sind 68,5 % der Forderungen der Stadt Ahrensburg nicht älter als ein Jahr.
- Gemäß Verbindlichkeitspiegel betragen die Verbindlichkeiten zum 31.12.2021 20.490.040,01 € (2020: 21.499.215,15 €). 82,4 % der Verbindlichkeiten der Stadt Ahrensburg haben eine Restlaufzeit von mindestens fünf Jahren.
- Die Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen 2021 ist auf den Seiten 132 und 133 des Jahresabschlusses vorhanden.
- Die Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften usw. ist auf Seite 134 des Jahresabschlusses enthalten.
- Die Verwaltung hat die Rücklagenkonten für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen für die PPP-Maßnahmen Turnhalle SLG und Peter-Rantzau-Haus (PRH) im Anhang dargestellt. Die Konten werden vom Auftragnehmer geführt. Die Stadt Ahrensburg als Auftraggeber zahlt vertragsgemäß regelmäßig Pauschalen ein. Über das Guthaben kann nur gemeinsam verfügt werden. Bei Vertragsende vorhandene Guthaben Instandhaltung sind jeweils zur Hälfte an den Auftragnehmer und den Auftraggeber auszuzahlen. Die entsprechenden Guthaben Schönheitsreparaturen stehen zu 100% dem Auftraggeber zu. Es befanden sich zum 31.12.2021

72.482,49 € auf den Konten der Turnhalle SLG und 5.067,92 € auf den Konten des PRH, davon insgesamt 52.236,93 € für Schönheitsreparaturen.

- Das „Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Ahrensburg“ betrug zum 31.12.2021 30.115,05 € (Vorjahr 26.857,11 €).

Der Anhang entspricht einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik. Der Anhang wird insgesamt als vollständig und richtig beurteilt.

2. Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist nach § 52 GemHVO-Doppik so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt. Es besteht kein verbindliches Muster für den Lagebericht.

Der Lagebericht soll einerseits einen Rückblick auf das Haushaltsjahr darstellen und den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammenfassen; andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Es ist auf weitere Konsolidierungserfordernisse und dazu mögliche Umsetzungsmaßnahmen einzugehen.

Der Lagebericht wurde gem. § 91 Abs. 1 GO SH von der Verwaltung aufgestellt und vom Bürgermeister am 18.08.2022 unterschrieben.

Es wurde gem. § 92 GO SH geprüft, ob der Lagebericht den o. g. Vorschriften der GemHVO-Doppik SH entspricht.

Nach Einschätzung des RPA entspricht der vorgelegte Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften nach § 52 GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein. Er steht im Wesentlichen im Einklang mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

(Bezüglich der korrekten Zeiträume interner Kassenkreditgewährungen an die Stadtwerke bzw. von den Stadtbetrieben wird auf die Ausführungen unter Buchstabe F 1 Ziffer 2.4 Liquide Mittel (S. 36) verwiesen.)

Die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage ist zutreffend beschrieben.

Die Verwaltung hat die Vorjahreshinweise des Rechnungsprüfungsamtes aufgegriffen und insbesondere die Risikobeurteilung der künftigen Entwicklungen thematisch deutlich erweitert sowie Schlussfolgerungen für die Zukunft aufgezeigt. Der offensichtliche Zusammenhang zwischen den Risiken Sanierungsstau und Fachkräftemangel wird thematisiert. Ebenso die Problematik einer realistischen Haushaltsplanung und –konsolidierung.

D. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung sowie die 1., 2. und 3. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 und somit für den ersten Doppelhaushalt, den die Stadt Ahrensburg aufgestellt hat, wurden gemäß § 79 GO wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

	beschlossen:	genehmigt:	veröffentlicht:
Haushalt	16.12.2019	nicht erforderlich	13.01.2020
I. Nachtrag	22.06.2020	10.08.2020	11.08.2020
II. Nachtrag	28.09.2020	nicht erforderlich	01.10.2020
III. Nachtrag	01.03.2021	31.05.2021	31.05.2021

(Die 1. und 2. Nachtragshaushaltssatzung enthalten keine Änderungen für das Haushaltsjahr 2021).

Die Haushaltssatzung unter Berücksichtigung der Veränderungen durch die 3. Nachtragsatzung enthält für das Haushaltsjahr 2021 folgende **Festsetzungen**:

Im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	89.252.300,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	100.446.300,00 €
Jahresfehlbetrag	11.194.000,00 €

Im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen	84.093.300,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen (jeweils aus laufender Verwaltungstätigkeit)	94.477.400,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen	15.215.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen (jeweils aus der Investitions- und der Finanztätigkeit)	17.474.600,00 €
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	10.500.000,00 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	9.194.700,00 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	10.000.000,00 €
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	281,09
Hebesätze für die Realsteuern	
Grundsteuer A und B	350 %
Gewerbsteuer	380 %

2. Haushaltslage

Der Innenminister hat in seiner Verfügung zur III. Nachtragshaushaltssatzung vom 31. Mai 2021 folgendes ausgeführt:

„Der Haushalt 2021 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 11.194.000 Euro ab. Gegenüber den Festsetzungen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist dies eine Verschlechterung um 14.264.000 Euro. Auch für die Folgejahre 2022 – 2024 wird jeweils mit einem negativen Jahresergebnis gerechnet. [...]

Vor diesem Hintergrund habe ich vom Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen in Höhe von 12.000.000 Euro einen Teilbetrag in Höhe von 10.500.000 Euro für das Haushaltsjahr 2021 nur unter Zurückstellung von Bedenken genehmigt. Den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 9.194.700 Euro habe ich in

voller Höhe genehmigt. Bei dieser Entscheidung habe ich berücksichtigt, dass den Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen überwiegend rechtliche oder faktische Notwendigkeiten zugrunde liegen und sie zur Aufrechthaltung der kommunalen Grundinfrastruktur erforderlich sind. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, dass mit der Genehmigung der Haushaltsermächtigungen auch die Erwartung einhergeht, dass die Stadt Ahrensburg die Haushaltskonsolidierungsbemühungen deutlich verstärken muss. Bei Bewahrheitung der mittelfristigen Planung werden die bisher getroffenen Maßnahmen als deutlich unzureichend eingestuft, um zukünftig die Leistungsfähigkeit der Stadt und die Umsetzung aller geplanten investiven Maßnahmen sicherstellen zu können. Bei defizitären Ergebnisplanungen und -rechnungen in den kommenden Haushaltsjahren kann eine Genehmigung der beabsichtigten Kreditaufnahmen in voller Höhe nicht in Aussicht gestellt werden.“

3. Einhaltung des Haushaltsplanes

In der Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nicht nur innerhalb der eigentlichen Buchführung, sondern schon in der Planungsphase zu berücksichtigen.

Der Jahresabschluss 2021 verdeutlicht erneut die Abweichung der Ist-Auszahlungen für Investitionen (und Investitionsförderungsmaßnahmen) zur Investitionsplanung.

Von den im Jahr 2021 insgesamt geplanten Auszahlungen für Investitionen (fortgeschriebener Ansatz) i. H. v. 25,32 Mio. € sind gemäß Finanzrechnung 10,37 Mio. € tatsächlich ausgezahlt worden. Dies entspricht einer Verwendungsquote von 40,9 %.

Hervorzuheben ist, dass sich die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Vergleich zum Vorjahr um rd. 7,3 Mio. € vermindert haben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2020 in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 3,49 Mio. € für den Erwerb von Finanzanlagen enthalten sind.

Die Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 4,3 Mio. € vermindert und die Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen um rd. 851 T€ erhöht.

Es wurden Ermächtigungen in Höhe von rd. 12,7 Mio. € in das Jahr 2022 übertragen.

Somit wurde im Berichtsjahr 2021 eine für das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport akzeptable Umsetzungsquote von mindestens 60 % nicht erreicht.

4. Vorläufige Haushaltsführung

Durch den Erlass eines Doppelhaushaltes für die Jahre 2020 und 2021 ergab sich im Jahr 2021 kein Erfordernis einer vorläufigen Haushaltsführung.

E. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

In den folgenden Übersichten sind die Bilanzpositionen nach ihrer Fristigkeit gegliedert, um die Verhältnisse von langfristig gebundenem Vermögen zu langfristig verfügbaren Mitteln und kurzfristig gebundenem Vermögen zu kurzfristigen Verbindlichkeiten darzustellen.

Langfristiges Vermögen/langfristige Mittel:

	31. Dezember 2021		31. Dezember 2020	
	T€	in % der Bilanzsumme	T€	in % der Bilanzsumme
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	174.003	75,8	173.488	74,9
Finanzanlagen	35.989	15,7	33.565	14,5
Summe des langfristigen Vermögens	209.992	91,5	207.053	89,4
Zur Finanzierung standen zur Verfügung:				
Eigenkapital	137.576	60,0	137.556	59,4
Sonderposten	42.452	18,5	43.882	18,9
Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	43.623	19,0	44.237	19,1
Summe des langfristigen Kapitals	223.651	97,5	225.675	97,4
Überdeckung	13.659	6,0	18.622	8,0

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass das langfristig gebundene Vermögen (Anlagevermögen) vollständig mit langfristig zur Verfügung stehendem Kapital finanziert ist. Es besteht eine „Überdeckung“ der langfristig zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 13.659 T€. Die sogenannte goldene Bilanzregel, wonach das langfristige Kapital und das langfristige Vermögen mindestens im Verhältnis 1:1 stehen sollen, ist somit erfüllt.

Kurzfristiges Vermögen/kurzfristige Verbindlichkeiten:

Aktiva	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
Vorräte	521.434,47	521.434,47
Kurzfristige Forderungen (Restlaufzeit bis 1 Jahr)	1.964.879,96	3.336.521,20
Liquide Mittel	12.401.261,87	16.724.896,01
Rechnungsabgrenzungsposten	3.630.293,60	3.877.543,04
Kurzfristiges Vermögen	18.517.869,90	24.460.394,72
Passiva		
Kurzfristige Rückstellungen	2.459.449,92	2.657.004,36
Kurzfristige Verbindlichkeiten (Restlaufzeit bis 1 Jahr)	3.292.113,06	3.320.499,50
Rechnungsabgrenzungsposten	13.644,64	1.887,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten	5.765.207,62	5.979.390,86
Überdeckung	12.752.662,28	18.481.003,86

Der Vergleich des kurzfristig zu realisierenden „Vermögens“ mit den kurzfristigen „Verbindlichkeiten“ gibt Auskunft über die Zahlungsfähigkeit der Stadt Ahrensburg (Liquiditätsanalyse). Bei dieser Gegenüberstellung werden die Rechnungsabgrenzungsposten dem Vermögen zugeordnet. Unter der - in der Praxis allerdings unwahrscheinlichen - Annahme, dass sämtliche kurzfristigen „Verbindlichkeiten“ sofort fällig wären, hätte am Bilanzstichtag 31.12.2021 das kurzfristig realisierbare „Vermögen“ ausgereicht, um die kurzfristigen „Verbindlichkeiten“ aus eigenen Mitteln zu begleichen. Die Liquidität der Stadt Ahrensburg war im Jahr 2021 mit einer kurzfristigen Ausnahme gegeben (siehe Kapitel F.1 Ziffer 2.4 Liquide Mittel (S. 36)).

2. Finanzlage

Aus dem Finanzrechnungsmuster in Kapitel C 1.3 ist ersichtlich, dass der Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2021 12.401.261,87 € beträgt. Der im Vergleich zum Vorjahr um 4,3 Mio. € geringere Bestand der liquiden Mittel ist in der folgenden Aufstellung dargelegt:

	T€
Liquide Mittel 1. Januar 2021	16.724
Liquide Mittel 31. Dezember 2021	12.401
Veränderung der Liquidität	-4.323

Die zur Finanzierung des investiven Bereiches benötigten Mittel (Saldo -9.248 T€) konnten nicht vollständig aus dem Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit (Saldo: 5.688 T€) finanziert werden. Es verblieb ein Finanzierungsdefizit von 3.560 T€, das zusammen mit dem Defizit bei den fremden Finanzmitteln in Höhe von 86 T€ und dem Defizit bei der Finanzierungstätigkeit i. H. v. 677 T€ zu einem Gesamtliquiditätsabfluss von 4.323 T€ führte.

3. Ertragslage

Die Ertragslage der Stadt ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2021 T€	2020 T€	Veränderung T€
Steuern und ähnliche Abgaben	56.469	56.705	- 236
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	23.419	15.502	7.917
+ Sonstige Transfererträge	26	35	- 9
+ Rechtliche Leistungsentgelte	5.806	5.156	650
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.621	3.038	- 417
+ Sonstige ordentliche Erträge	6.198	4.300	1.898
+ Aktivierte Eigenleistungen	-	-	-
+ Bestandsveränderungen	-	-	-
- Personalaufwand	18.336	17.879	457
- Aufwendungen Sach-/Dienstleistungen	14.892	13.961	931
- Bilanzielle Abschreibungen	7.534	6.969	565
- Transferaufwendungen	47.730	33.905	13.825
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.401	4.950	1.451
Verwaltungsergebnis	767	5.995	- 5.228
+ Finanzerträge	140	91	- 153
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	894	773	- 24
Finanzergebnis	- 754	- 682	- 72
Erträge aus sonstigen Ausleihungen	-	-	-
Aufwand aus Verlustübernahme	-	-	-
Zinsen (saldiert)	-	-	-
Ordentliches Ergebnis	13	5.313	- 5.300
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Ertragsteuern	-	-	-
Sonstige Steuern	-	-	-
Jahresfehlbetrag /-überschuss	13	5.313	- 5.300

Die **Steuern und ähnlichen Abgaben** ergeben sich insbesondere aus der Gewerbesteuer (26.092 T€/Vorjahr 23.304 T€), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (21.534 T€/Vorjahr 20.641 T€) sowie der Grundsteuer (5.806 T€/Vorjahr 5.727 T€). Daneben handelt es sich um den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (4.698 T€/Vorjahr 4.559 T€) sowie um Leistungen nach dem Familienlastenausgleich (0 €/Vorjahr 1.881 T€).

Schlüsselzuweisungen des Landes Schleswig-Holstein (2.486 T€/Vorjahr 1.701 T€) werden unter der Position **Zuwendungen und allgemeine Umlagen** ausgewiesen. Eine große Verringerung zum Vorjahr ergab sich bei den allgemeinen Zuweisungen vom Land (1.285 T€/Vorjahr 8.518 T€, Corona-Leistungen im Jahr 2020). Bei den Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke vom Kreis Stormarn (14.442 T€/ Vorjahr 1.873 T€) ist aufgrund

der ab dem Jahr 2021 neu geregelten Kindertagesstätten-Förderung eine erhebliche Steigerung zu verzeichnen. Weiter werden unter den Kontengruppen 41 und 43 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (2.193 T€/Vorjahr 2.108 T€) erfasst.

Die **Leistungsentgelte** resultieren aus öffentlich-rechtlichen Entgelten (3.634 T€/Vorjahr 3.608 T€) sowie privatrechtlichen Entgelten (2.172 T€/Vorjahr 1.548 T€). Die öffentlichen Entgelte beinhalten u. a. Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren und ähnliches. Unter den privatrechtlichen Entgelten werden im Wesentlichen Mieten und Pachten sowie sonstige Verkaufserlöse ausgewiesen.

Die **Kostenerstattungen bzw. Kostenumlagen** wurden vom Bund, dem Land, anderen Gemeinden sowie sonstigen privatrechtlichen Unternehmen geleistet.

Die **sonstigen ordentlichen Erträge** betreffen erhaltene Konzessionsabgaben (1.663 T€/Vorjahr 1.906 T€). Insgesamt 1.887 T€ betreffen Erträge aus der Herabsetzung von bilanziellen Rückstellungen (Vorjahr 410 T€). Darin enthalten sind Erträge i.H.v. 420 T€ aus der Herabsetzung der Finanzausgleichsrückstellung. Erträge i.H.v. 2.023 T€ ergeben sich aus der bilanziellen Forderungsbereinigung (Auflösung der Pauschal- und Einzelwertberichtigungen aus dem Jahresabschluss 2020).

Unter der Position Aufwendungen für **Sach- und Dienstleistungen** werden hauptsächlich Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten ausgewiesen. Diese Aufwendungen betragen zum Jahresabschluss 2021 14,89 Mio. € und haben sich im Vergleich zum Ergebnis des Jahres 2020 um 930 T€ erhöht.

Die **bilanziellen Abschreibungen** auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen betragen 6.914 T€ (Vorjahr 6.436 T€).

Der Posten **Transferaufwendungen** beinhaltet als größere Positionen die Kreisumlage (16.152 T€/Vorjahr 16.754 T€), die Gewerbesteuerumlage (2.380 T€/Vorjahr 2.048 T€) sowie die FAG-Umlage (1.757 T€/Vorjahr 1.485 T€).

Per Saldo ergibt sich ein **Jahresüberschuss** i. H. v. 13 T€ (Vorjahr 5.313 T€).

F. Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Positionen der Bilanz

Zu den wesentlichen Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2021 werden nachfolgende Erläuterungen gegeben. Die Nummerierung entspricht den Nummern der einzelnen Bilanzpositionen (Aktiva und Passiva) gem. § 48 GemHVO-Doppik. Da nicht alle Bilanzpositionen vom RPA geprüft wurden, ist die Nummerierung in diesem Bericht nicht durchgängig.

F.1 Aktiva**1. Anlagevermögen****1.2 Sachanlagen**

173.820.066,13 €
(31.12.2020 173.270.290,57 €)

Zusammensetzung:

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
unbebaute Grundstücke	14.654.873,37	14.341.656,14
bebaute Grundstücke	81.958.659,54	83.006.489,01
Infrastrukturvermögen	63.178.561,62	64.127.164,91
Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.484.639,38	1.574.066,49
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	48.863,64	51.521,01
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.861.303,59	3.474.371,53
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.567.129,59	3.467.195,96
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.066.035,40	3.227.825,52
Insgesamt	173.820.066,13	173.270.290,57

Entwicklung:

	€
Stand am 1. Januar 2021	173.270.290,57
Zugänge	8.204.505,74
Restbuchwert der Anlagenabgänge	740.440,32
Umbuchungen	0,00
Abschreibungen	6.914.289,86
Stand am 31. Dezember 2021	173.820.066,13

Zusammensetzung der Zugänge:

	€
unbebaute Grundstücke	121.548,21
bebaute Grundstücke	2.895.660,10
Infrastrukturvermögen	1.573.049,20
Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00
Kunstgegenstände/Kulturdenkmäler	0,00
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	807.907,29
Betriebs- und Geschäftsausstattung	968.131,06
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.838.209,88
Insgesamt	8.204.505,74

Wie schon in den Vorjahren konnte festgestellt werden, dass die Arbeit der Anlagenbuchhaltung professionell durchgeführt wurde und alle wichtigen Vorgänge ausführlich und nachvollziehbare dokumentiert worden waren. Die Prüfung konnte daher auf wenige Stichproben beschränkt werden.

1.2.1.3 Wald und Forsten

Die unbebauten Grundstücke beinhalten die „Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Forstflächen“ mit unverändert 2.382.989,00 €. Hierbei handelt es sich um den Baumbestand Wald und Forst, der einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt. Der Wert wurde für die Eröffnungsbilanz als Festwert auf der Grundlage eines forstwirtschaftlichen Gutachtens aus dem Jahr 2008 erfasst, des sogenannten „Forstbetriebswerks“, erstellt durch die

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Das Forstbetriebswerk wird alle 10 Jahre erstellt, letztmalig mit dem Stichtag 01.01.2018. Der Festwert hätte somit auf dieser Basis im Jahresabschluss 2018 angepasst werden müssen.

Unabhängig davon ist im Anlagevermögen (auch bei Festwerten) "in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen"; d.h., es ist alle drei Jahre ein Festwert zu ermitteln (Kommentar GemHR-Doppik SH zu § 37 II GemHVO-D).

Die Verwaltung hat eine Anpassung des Wertes im Jahresabschluss 2021 nicht umsetzen können. Dies soll nunmehr im Jahr 2024 erfolgen. Dies gilt auch für den Festwert Straßenbäume (1.2.3.5. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen, Infrastrukturvermögen).

1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen

Neubau Kita Heimgarten

Nach ursprünglicher Fertigstellung in 2019 und kurz darauf erfolgtem Wasserschaden konnte die Kita Heimgarten nach Sanierungsarbeiten bereits 2020 wieder in Betrieb gehen. Die Abschreibung für das Gebäude in Leichtbauweise verläuft seit erneuter Fertigstellung im Juni 2020 regulär über einen Zeitraum von 20 Jahren. Infolge der Sanierungsarbeiten wurden in 2021 verschiedene Bauleistungen nachaktiviert. Insgesamt betragen die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Kita ca. 2,2 Mio. €. Weiterhin wurde die in 2019 festgestellte außerplanmäßige Abschreibung infolge des Schadens (934 T€) weitgehend durch die in 2021 eingegangene Versicherungsleistung i. H. v. 812 T€ kompensiert.

Die Ausführung der Kita Heimgarten in Holzrahmenbauweise führt zu einem Hinweis seitens des RPA. Der Vorteile der gewählten Bauweise sind eine kürzere Bauzeit, eine gute Energiebilanz und Nachhaltigkeit durch Verwendung nachwachsender Rohstoffe. Weiterhin bestehen leichte Kostenvorteile gegenüber der Massivbauweise. Hinsichtlich der bilanziellen Kostenbelastung ist jedoch ein großer Nachteil festzustellen. Die gegenüber der Massivbauweise von 80 auf 20 Jahre reduzierte Nutzungs- und damit Abschreibungsdauer erhöht den jährlichen Aufwand (hier: ca. 110 T€ p. a.) auf das Vierfache. Sofern für ein Bauvorhaben wie im vorliegenden Fall Fördermittel gewährt werden, reduziert sich dieser negative Effekt allerdings.

Generell stellen Neubauvorhaben in Nicht-Massivbauweise jedoch eine Belastung des Ergebnishaushalts dar. Daher sollte dieser Umstand bei zukünftigen Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden. Insbesondere teure und eigenfinanzierte Vorhaben wie beispielsweise der geplante Neubau des Schulzentrums Heimgarten sind hier zu nennen.

1.2.2.2 Schulen

Neubau auf dem Gelände der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule

Zu dem 2020 eröffneten Erweiterungsbau auf dem Gelände der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule wurden im Jahre 2021 die Außenanlagen mit Schulhof, Fahrradabstellanlage und PKW-Parkplatz fertiggestellt. Die Kosten betragen ca. 4,8 Mio. € für den Neubau, ca. 1,2 Mio. € für die Außenanlagen sowie ca. 400 T€ für Ausstattungsgegenstände (Mobiliar und Geräte). Die Ermittlung und Aufteilung der Baukosten sowie die Festlegung der Abschreibungsparameter und Kontierung war gemäß Stichprobenüberprüfung korrekt und nicht zu beanstanden. Die Maßnahme ist bilanziell abgeschlossen mit einer Ausnahme: Aufgrund der geänderten Linienführung der Veloroute Katzenbuckel und damit verbundenen geänderten Flächenzuordnungen sind weitere Buchungsvorgänge in den Folgejahren erforderlich.

1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Provisorischer PKW-Parkplatz auf dem Stormarnplatz

In 2021 wurde als vorübergehender Ersatz für wegfallende PKW-Stellplätze (z. B. An der Alten Reitbahn) auf dem Stormarnplatz ein provisorischer Parkplatz mit ca. 120 PKW-Stellplätzen erstellt. Der Parkplatz besitzt eine wassergebundene Oberfläche, ist beleuchtet und wird mithilfe eines Parkscheinautomaten bewirtschaftet. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten betragen ca. 126 T€. Gemäß Bewertungsvermerk verteilen sich die Kosten auf die Anlagegüter Parkplatz mit Zuwegung (117,2 T€) und Beleuchtung (8,5 T€), der Parkscheinautomat wurde gesondert aktiviert. Hierbei wurden im Hinblick auf das Provisorium mehrere Vereinfachungen vorgenommen, was grundsätzlich nicht zu beanstanden ist. So wurden laut Aufstellung die Zaunarbeiten und die Zuwegung dem Parkplatz zugeordnet. Zu bemängeln war jedoch, dass der Bewertungsvermerk keinen Hinweis darauf enthielt, dass

auch die Leistungen des Bauhofes (15,0 T€) vollständig dem Parkplatz zugeordnet wurden, obwohl sie neben Arbeiten für den Parkplatz auch die Aufstellung und die elektrischen Anschlüsse der Beleuchtung und des Parkscheinautomaten enthielten.

Außerdem ergab die Prüfung, dass die Nutzungsdauer des Parkplatzes abweichend von der Vorgabe (15 Jahre gem. VV-Abschreibungen) mit 20 Jahren angesetzt worden war. Dieser Fehler wurde seitens des Fachdienstes I.1 bereits korrigiert.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Erwerb eines Löschfahrzeugs HLF10 für die Löschgruppe „Am Hagen“

Im November 2021 wurde das neu beschaffte Feuerwehrfahrzeug OD-FF 6045 für die Löschgruppe „Am Hagen“ mit Gesamtkosten i. H. v. 414.068,61 € zugelassen und in Dienst gestellt. Die Aktivierungsparameter (z. B. Kostenzusammenstellung, Kontierung, Abschreibungsdauer und –beginn) wurden korrekt ermittelt und das Fahrzeug unter der Anlagegut-Nr. 141607 in das Anlagevermögen aufgenommen. Das EU-weite Vergabeverfahren wurde vom RPA begleitend geprüft, Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Ende November 2021 wurde das Fahrzeug am Standort „Am Weinberg“ vom RPA in Augenschein genommen. Ein Prüfvermerk zur Zuwendung befindet sich im Kapitel F.2, Seite 41.

1.3 Finanzanlagen

	<u>35.989.001,31 €</u>
(31.12.2020	33.564.846,28 €)

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die Hingabe von Kapital, das langfristig dazu bestimmt ist, dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die städtischen Vermögenswerte setzen sich zusammen aus:

- Anteilen an verbundenen Unternehmen
- Beteiligungen
- Sondervermögen (SBA) sowie
- Sonstigen Ausleihungen (Wohnungsbaudarlehen)

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

	<u>13.223.132,43 €</u>
(31.12.2020	12.409.132,43 €)

Zusammensetzung:

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
Stadtwerke Ahrensburg, vormals GAG, (100%)	13.223.132,43	12.409.132,43
Badlantic Betriebsgesellschaft mbH (51%)	-	-
Insgesamt	13.223.132,43	12.409.132,43

Aus Vereinfachungsgründen wurde die Regelung nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik genutzt. Bei dieser Methode wird die Beteiligung in der Eröffnungsbilanz mit dem Wert angesetzt, der dem Anteil der Stadt Ahrensburg am Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft entspricht. Mit Beschluss vom 14.06.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung festgelegt, dass Eigenkapital der Stadtwerke Ahrensburg GmbH durch Kapitaleinlagen der Stadt Ahrensburg um 814 T€ zu erhöhen. Dies ist am 28.07.2021 erfolgt. Der Anteil für die Stadtwerke Ahrensburg GmbH beträgt durch diese Eigenkapitalerhöhungen nunmehr 13.223 T€.

Die Badlantic Betriebsgesellschaft mbH ist mit Wirkung zum Dezember 2019 an die Stadtwerke Ahrensburg GmbH abgetreten worden (steuerlicher Querverbund). Daher entfällt der entsprechende Ausweis in der Bilanz der Stadt Ahrensburg auch zum 31.12.2021.

1.3.2 Beteiligungen

	<u>1.750,00 €</u>
(31.12.2020	1.750,00 €)

Die Beteiligungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Die Stadt hält seit 2014 insgesamt 35 Genossenschaftsanteile bei der Neuen Lübecker (mit je 50,00 €), mithin einen Gesamtwertanteil i. H. v. 1.750 €. Die eingetragenen Anteile werden ordnungsgemäß durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

1.3.3 Sondervermögen einschließlich Städtebaulicher Denkmalschutz

	<u>21.019.258,35 €</u>
(31.12.2020	19.383.214,06 €)

Der Wert des städtischen Anteils am Stammkapital der **Stadtbetriebe Ahrensburg** (SBA) bleibt entsprechend der nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vorgenommenen Bewertung unverändert.

Die auf Grundlage der Eigenkapital-Spiegelbildmethode ermittelten Wertansätze für die Eröffnungsbilanz (i. S. v. § 266 Abs. 3 Buchstabe A HGB) sind gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in den Folgebilanzen als Anschaffungskosten zu behandeln. Daher werden diese Werte für die SBA (17.175 T€) unverändert übernommen. Die Änderung der Bilanzposition ergibt sich aus dem Bereich des Städtebaulichen Sondervermögens.

Städtebauliches Sondervermögen - Jahresabschluss 2021 (Städtebaulicher Denkmalschutz: Innenstadt/Schlossbereich)

Siehe Ausführungen unter Buchstabe G ab Seite 48.

1.3.4 Ausleihungen

	<u>1.744.860,53 €</u>
(31.12.2020	1.770.749,79 €)

Die Veränderung i. H. v. 26 T€ gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den jährlich gezahlten Tilgungsleistungen.

Ausleihungen sind im Falle von Darlehen mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen. Die Ausleihungen setzen sich zusammen aus Wohnungsbaudarlehen an Wohnungsbaugenossenschaften/Baugenossenschaften sowie aus den von der Stadt gewährten Mitarbeiterdarlehen für den privaten Wohnungsbau.

2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen der Stadt Ahrensburg umfasst die Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Zum Umlaufvermögen gehören damit die Vermögensgegenstände, die zur Veräußerung, Verarbeitung, zum Verbrauch oder zur anderen kurzfristigen Nutzung angeschafft oder hergestellt werden. Die Abgrenzung zum Anlagevermögen liegt somit in der Fristigkeit und der planmäßig vorgesehenen Zweckbestimmung innerhalb des kommunalen Geschäftsbetriebes.

2.1 Vorräte

	<u>521.434,47 €</u>
(31.12.2020	521.434,47 €)

Vorräte betreffen Gewerbegrundstücke der Stadt Ahrensburg, die zum Verkauf bestimmt sind und deshalb zutreffend als Umlaufvermögen bilanziert werden. Änderungen in dieser Bilanzposition ergeben sich durch den Kauf und Verkauf von Grundstücken. Zum JA 2021 ist ein Grundstück am Haltepunkt Gartenholz (521 T€) bilanziert.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	<u>2.870.335,43 €</u>
(31.12.2020	3.516.944,55 €)

Zu dieser Bilanzposition gehören öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige privatrechtliche Forderungen sowie sonstige Vermögensgegenstände. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sich im Vergleich zur Vorjahresbilanz um rd. 647 T€ verringert.

Dieser Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	327.207,35	648.364,04
sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.250.260,29	2.617.702,33
privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	199.518,18	221.145,55
sonstige privatrechtliche Forderungen	47,28	8.102,26
sonstige Vermögensgegenstände	93.302,33	21.630,37
Insgesamt	2.870.335,43	3.516.944,55

Die Forderungen der Stadt Ahrensburg werden zur bilanziellen Darstellung einer Einzelwert- und einer Pauschalwertberichtigung unterzogen. Die vorgenommene Pauschalwertberichtigung beruht auf den durchschnittlichen Vollstreckungsquoten der Stadt Ahrensburg der Jahre 2017 bis 2021 für die verschiedenen Forderungsarten, die auf die nach der Einzelwertberichtigung verbliebenen Forderungsbestände angewendet werden. Die Berechnung ist nachvollziehbar und plausibel.

Anhand der Excel-Datei „Forderung nach Personen 2021“ wurde ab einer Forderungshöhe von 1.000,- € eine Einzelwertberichtigung (EWB) vorgenommen. Eine stichprobenartige Prüfung der vorgenommenen bilanziellen EWB führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Durch die Einschränkung der für die Dokumentation ausgewählten Forderungsfälle kann vom RPA kein vollständiger Abgleich mit der in der Bilanz ausgewiesenen Gesamtsumme der Einzelwertberichtigungen (694 T€) vorgenommen werden. In der Excel-Tabelle sind rd. 660 T€ Einzelwertberichtigungen dokumentiert. Nach Aussage des FD I.1 wäre eine vollumfängliche Dokumentation zu zeitintensiv. Aufgrund der Differenz i.H.v. 34 T€ verzichtet das RPA aus Gründen der Wesentlichkeit auf eine vollständige Prüfung der Einzelwertberichtigungen. Die vollständige organisatorische Einführung eines zentralen Forderungsmanagements im Fachdienst I.4 steht zum Zeitpunkt der Berichterstellung immer noch aus.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen sind im Vergleich zur Vorjahresbilanz um rd. 321 T€ gesunken. Dies ist auf die Reduzierung der Forderungen aus Sonderposten (Konto 1611123) und der Forderungen aus Verwaltungsgebühren (Konto 1611400) zurückzuführen. Für das Konto 1611123 beträgt der Bilanzwert 43 T€ (Vorjahr 242 T€) und für das Konto 1611400 beträgt der Bilanzwert 54 T€ (Vorjahr 115 T€). Zudem sind die Pauschalwertberichtigungen um 12 T€ auf 191 T€ angestiegen (Konto 2111198), während die Einzelwertberichtigungen um 37 T€ auf rd. 111 T€ gestiegen sind.

Die Forderungen aus Gewerbesteuer (sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen, Konto 1691603) sind im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleichgeblieben und betragen zum Bilanzstichtag 3,68 Mio. €. Von den Forderungen werden Einzelwertberichtigungen auf „Forderungen aus Gewerbesteuer“ in Höhe von rd. 529 T€ (Vorjahr 444,5 T€) abgesetzt. Die Pauschalwertberichtigungen haben sich auf 1,66 Mio. € erhöht (Vorjahr 1,07 Mio. €). Der Gesamtbetrag der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen ist um 367 T€ auf rd. 2,25 Mio. € gesunken.

Der Bilanzwert der privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen ist um 21 T€ auf rd. 200 T€ gesunken.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind um 72 T€ auf 93 T€ gestiegen. Dies beruht auf einer Zunahme der Forderungen aus Vorjahresabgrenzung. Beim Konto 1781744 (Vorjahresabgrenzung aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen) beträgt die Erhöhung 10 T€. Hierbei sind Erstattungen für Stromkosten von Werbetafeln sowie Schulkostenbeiträge gebucht worden. Bei den Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus Steuern und ähnlichen Abgaben beträgt die Zunahme rd. 29 T€ (Konto 1781740). Zudem sind die Forderungen aus Überzahlung bei Transferaufwendungen (Konto 1781253) um rd. 22 T€ und die Forderungen aus Überzahlungen bei sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Konto 1781254) um 10 T€ gestiegen.

Zusammenfassend ergeben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

	<u>2,00 €</u>
(31.12.2020)	2,00 €

Es handelt sich um Wertpapiere aus einer Nachlassangelegenheit.

Zum Ende des Jahres 2021 ist noch ein Erinnerungswert von je 1,00 € für zwei Fondsanteile bilanziert. Es ergaben sich keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

2.4 Liquide Mittel

12.401.261,87 €
 (31.12.2020 16.724.896,01 €)

Gemäß § 48 GemHVO-Doppik standen der Stadt Ahrensburg zum Bilanzstichtag liquide Mittel und Guthaben auf nachfolgenden Konten zur Verfügung:

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	12.397.610,22	16.722.041,86
Schwebeposten ZW Spaka Holstein	-	-
Geldmarktkonto	-	-
Bargeldkassen	3.651,65	2.854,15
Bausparvertrag	-	-
Insgesamt	12.401.261,87	16.724.896,01

Die ausgewiesenen Kontostände wurden durch Bankbestätigungen und Kontoauszüge zum 31. Dezember 2021 belegt.

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 2 der Haushaltssatzung (3. Nachtrag) 10 Mio. €. Die Aufnahme von internen Kassenkrediten war aufgrund der noch positiven Liquiditätslage nur kurzzeitig erforderlich, da den Stadtwerken Ahrensburg am 12.02.2021 ein Kassenkredit i.H.v. 1 Mio. € gewährt wurde, der am 06.04.2021 verlängert wurde und die Stadt Ahrensburg daraufhin am 27.04.2021 ihrerseits gezwungen war, einen internen Kassenkredit bei den Stadtbetrieben Ahrensburg i.H.v. 1 Mio. € aufzunehmen. Beide Kassenkredite wurden am 20.05.2021 bzw. 21.05.2021 zurückgezahlt. Während die Liquiditätsplanung des Fachdienstes I.4 vom 22.03.2021 zum 26.04.2021 noch einen Kassenbestand i.H.v. 8,7 Mio. € prognostizierte (ohne die täglichen, nicht geplanten Auszahlungen), wies die Liquiditätsplanung vom 19.04.2021 wegen ungeplanter hoher Auszahlungen einen Kassenbestand i.H.v. nur noch 2,99 Mio. € aus. Da der voraussichtliche Kassenbestand zum 15.05.2021 negativ war, wurde die Kassenkreditaufnahme erforderlich. Das Rechnungsprüfungsamt wurde beteiligt.

Der Bestand der Bargeldkassen zum 31.12.2021 wurde durch die von der Finanzbuchhaltung geführte Bestandsliste vom 08.03.2022 (38 Barkassen) nachgewiesen.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

	3.630.293,60 €
(31.12.2020	3.877.543,04 €)

Als Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) stellen keine Vermögensgegenstände dar, sondern sind Verrechnungsposten. Sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung, indem die Aufwendungen dem Geschäftsjahr zugeordnet werden, in dem sie anfallen.

Zusammensetzung:

RAP aus Personalaufwendungen	142.546,35 €
RAP aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	221.327,43 €
RAP aus Transferaufwendungen	0,00 €
RAP aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.222,26 €
RAP aus geleisteten Investitionszuschüssen für unbewegliches Vermögen	2.839.157,97 €
RAP aus geleisteten Investitionszuschüssen für bewegliches Vermögen	419.039,59 €
Summe	3.630.239,60 €

Unter der Position RAP aus Personalaufwendungen werden hauptsächlich die im Dezember 2021 ausgezahlten Beamtenbezüge für Januar 2022 zutreffend bilanziert (142,5 T€).

Die Rechnungsabgrenzungsposten aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden im Jahr 2021 insbesondere für Versicherungen und Softwarelizenzen korrekt gebildet.

Bei den geleisteten Investitionszuschüssen handelt es sich um Zuwendungen, die von der Stadt Ahrensburg an Dritte für Investitionen gezahlt wurden. Dieser Aktivposten der Bilanz ist entsprechend dem Wertverlust der geförderten Maßnahme planmäßig abzuschreiben.

Die Veränderungen bei den Investitionszuschüssen für unbewegliches Vermögen ergaben sich im Jahr 2021 im Wesentlichen aufgrund der gebuchten Abschreibungen (263 T€) sowie Zuschüssen der Stadt Ahrensburg für regenerative Energien (rd. 117 T€).

Die RAP aus geleisteten Investitionsschüssen für bewegliches Vermögen wurden durch drei Zuschüsse der Stadt Ahrensburg um insgesamt rd. 56 T€ erhöht. Demgegenüber wurden planmäßige Abschreibungen i. H. v. 97 T€ gebucht. Die Zuschüsse betreffen im Bereich der Kindertagesstätten einen Waldwagen der AWO (9 T€), einen Kompakttraktor des Ahrensburger Turn- und Sportvereins (22 T€) und eine Hebebühne für die Niederdeutsche Bühne (25 T€). Einen Teil des Zuschusses für die Krippencontainer im Pfarrgarten hat der ev.-luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost im Jahr 2021 nach erfolgter Endabrechnung zurückgezahlt (45,5 T€).

F.2 Passiva

1. Eigenkapital

1.1 Allgemeine Rücklage

	<u>103.274.328,83 €</u>
(31.12.2020	99.961.414,83 €)

Der Bestand der allgemeinen Rücklage hat sich durch die teilweise Zuführung des Jahresüberschusses 2020 gemäß § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik um 3,3 Mio. € erhöht.

1.2 Sonderrücklage

	<u>524.195,35 €</u>
(31.12.2020	517.796,90 €)

In dieser Sonderrücklage sind Mittel bilanziert, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch die Bauherren geleistet wurden. Die Stellplatzrücklage wurde im Jahr 2017 erstmalig für das Lindenhofgrundstück und ein weiteres Grundstück in der Großen Straße gebildet. Im Jahr 2021 wurde eine Einzahlung i. H. v. 6.398,45 € für eine Löschungsbewilligung der Sicherungshypothek für ein Objekt in der Großen Straße (Errichtung Kfz-Stellplätze) der Sonderrücklage zugeführt.

1.3 Ergebnisrücklage

	<u>33.763.975,31 €</u>
(31.12.2020	31.763.975,31 €)

Der Jahresüberschuss des Jahres 2020 (5.313 T€) wurde gemäß § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik teilweise der Ergebnisrücklage zugeführt (2 Mio. €).

Die Zuführung positiver Ergebnisse zur Ergebnisrücklage kann solange erfolgen, bis die Ergebnisrücklage 33 % der Allgemeinen Rücklage erreicht. Die Ergebnisrücklage darf höchstens 33 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen (§ 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Soweit der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme mindestens 30 % beträgt, kann abweichend von der o.g. Regelung die Ergebnisrücklage mehr als 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Dies ist bei der Stadt Ahrensburg gegeben (2020: 43,2 %, 2021: 45 %).

Die Ergebnisrücklage der Stadt beträgt für das Jahr 2021 32,7 % (Vorjahr 31,8 %) der Allgemeinen Rücklage.

1.5 Jahresüberschuss

	<u>13.063,73 €</u>
(31.12.2020	5.312.914,00 €)

Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresüberschusses 2021 erfolgt gemäß § 92 Abs. 3 GO durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg.

2. Sonderposten

	<u>42.451.677,86 €</u>
(31.12.2020	43.881.675,74 €)

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind gem. § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam korrespondierend zu den bezuschussten Vermögensgegenständen, wenn im Bescheid des Zuschussgebers keine anderslautenden Auflösungszeiträume vorgegeben sind. Weiterhin sind erhobene Beiträge gemäß § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik zu passivieren.

Zusammensetzung:

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse	8.664.947,05	8.967.946,42
Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen	28.974.242,05	29.771.140,04
Sonderposten für Beiträge	4.725.605,50	5.050.752,11
Sonderposten für Treuhandvermögen	14.622,51	14.622,51
Sonstige Sonderposten	72.260,75	77.214,66
Insgesamt	42.451.677,86	43.881.675,74

Entwicklung:

	€
Stand am 01.01.2021	43.881.675,74
Zugänge	773.781,65
Abgänge abzgl. angesammelte Abschreibungen	- 29.730,38
Umbuchungen (heben sich gegenseitig auf)	-
Auflösungen	- 2.174.049,15
Insgesamt Stand 31.12.2021	42.451.677,86

Ein Großteil der Zugänge bezieht sich auf Investitionsförderungen für Kindertagesstätten, u. a. 174 T€ für den Neubau Kita Heimgarten und 47 T€ für Umbauten der Waldkita. Weitere hohe Zugänge betreffen den Ausbau der Bünningstedter Straße (GVFG Landesmittel:

150 T€) sowie Zuschüsse eines privaten Unternehmens für die Herstellung und technische Ausstattung einer Fußgängerquerung über den Beimoorweg (ca. 139 T€)

Geprüft wurde die Bildung des Sonderpostens für die Zuwendung des Kreises für das Löschgruppenfahrzeug HLF 10 für die Löschgruppe „Am Hagen“. Die Zuwendung i. H. v. 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 77.500 €, wurde gemäß Bescheid vom 13.11.2019 gewährt. Der Bewilligungszeitraum endete am 31.12.2021. Nach Inbetriebnahme des Fahrzeugs im November 2021 wurde der Förderbetrag in voller Höhe vereinbart. Der Zuwendungsbetrag i. H. v. 77.500 € wurde unter der Anlagegut-Nr. 141607/101 passiviert und wird – parallel zur Nutzungsdauer des Fahrzeugs – über einen Zeitraum von 15 Jahren ertragswirksam aufgelöst. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

3. Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen hat zu erfolgen für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten ist, deren Höhe bzw. Fälligkeitstermin jedoch ungewiss ist.

Nach § 24 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für bestimmte Sachverhalte zu bilden. Darüber hinaus dürfen sonstige Rückstellungen nur dann gebildet werden, soweit sie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist.

3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen (inkl. 3.2)

	<u>26.277.734,61 €</u>
(31.12.2020	25.858.340,90 €)

Nach § 24 GemHVO-Doppik werden die Pensionsverpflichtungen mit ihrem Barwert abgebildet. Die Berechnung hat mit einem Zinsfuß von 5 % zu erfolgen.

Die Stadt Ahrensburg bedient sich entsprechend der Empfehlung des Innenministeriums der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände des Landes Schleswig-Holstein

(VAK), um die Höhe der Pensionsrückstellungen zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt personenbezogen. Der im Jahresabschluss ausgewiesene Pensionsrückstellungsbetrag wurde anhand der von der VAK zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2021 vorgelegten Aufstellung – gegliedert nach den jeweiligen Barwerten der aktiven Beamten (Gesamtbarwert i.H.v. 8.702 T€) sowie der Versorgungsempfänger (Gesamtbarwert i.H.v. 11.981 T€) – gebildet.

Darüber hinaus hatte die Stadt Ahrensburg beschlossen, eine einzelne Pensionsverpflichtung nicht über die Versorgungsausgleichskasse abzuwickeln, sondern von einem externen Unternehmen in Form eines versicherungsmathematischen Gutachtens festzustellen. Ab dem Jahr 2021 wird dieses Verfahren aufgegeben und ebenfalls der Barwert aus der Liste der Pensionsrückstellung der VAK berücksichtigt. Es ergibt sich bezogen auf den 31. Dezember 2021 eine zusätzliche Pensionsverpflichtung i.H.v. 995 T€ (+58 T€). Dieser Betrag wird ordnungsgemäß bei den Pensionsverpflichtungen für die aktiven Beamten berücksichtigt.

Für Beihilfeverpflichtungen wird gemäß § 24 Satz 1 Nr. 2 GemHVO eine Beihilferückstellung gebildet. Der Wert der Ansprüche auf Beihilfe wird als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt. Der Prozentsatz bemisst sich nach dem Durchschnitt der in den drei dem Jahresabschluss vorangegangenen Haushaltsjahren an die Versorgungsberechtigten gezahlten Beihilfeleistungen. Die entsprechend zu berücksichtigenden Jahreswerte (Pension/Beihilfe aus den Jahren 2018 bis 2020) wurden korrekt ermittelt. Im Ergebnis ist ein Prozentanteil i.H.v. 21,22 % mit dem Pensionsrückstellungsaufwand der aktiven Beamten bzw. Versorgungsempfänger zu multiplizieren.

Es ergibt sich insgesamt eine Beihilferückstellung für die aktiven Beamten i.H.v. 2.057 T€ (Vorjahr: 2.234 T€) und für die Versorgungsempfänger i.H.v. 2.542 T€ (Vorjahr: 2.187 T€).

3.3 Altersteilzeitrückstellungen

	<u>147.138,71 €</u>
(31.12.2020	199.937,56 €)

Gemäß § 24 Satz 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind für zukünftige Verpflichtungen zu Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit Rückstellungen zu bilden. Zum Beginn der Freistellungsphase soll ein Betrag angesammelt sein, der es ermöglicht, die Lohn- und Gehaltszahlungen für die Zeit der Freistellung abzudecken. Die ausgewiesene Altersteilzeitrückstellung wurde aufgrund der vorliegenden Angaben aus den Entgeltabrechnungen sowie nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF-Schreiben vom 28. März 2007) vom Fachdienst Personal für zwei Altersteilzeitfälle im Blockmodell ermittelt. Die Beträge beinhalten die erforderlichen Bestandteile. Dies sind die Bruttolöhne, die Sondervergütungen, die Arbeitgeber-Sozialversicherungsanteile, die Aufstockungsbeträge und vertragliche Zulagen. Ein Altersteilzeitfall im Teilzeitmodell endete im Verlauf des Jahres 2021.

Die erforderliche Korrektur des Zuführungsbetrages für das Jahr 2020 ist mit dem Jahresabschluss 2021 vollzogen worden (Saldo 17 T€). Es wurden der Rückstellung für das Jahr 2021 rd. 70 T€ entnommen. Die Prüfung der Berechnung der Zuführungsbeträge durch das RPA hat zu einer Korrektur i. H. v. -27,5 T€ geführt. Diese Korrektur wird mit dem Jahresabschluss 2022 erfolgen.

3.7 Verfahrensrückstellungen

	<u>350.549,92 €</u>
(31.12.2020	14.300,00 €)

Die Veränderungen resultieren aus Zugängen i.H.v. 341 T€ für fünf neue Verfahren sowie Abgängen i.H.v. 4.800,- € in drei Fällen (Auflösung) gemäß der vorgelegten Überwachungsliste über die Darstellung und Entwicklung der Verfahrensrückstellungen. Die Zugänge resultieren im Wesentlichen aus zwei Streitverfahren mit bauausführenden Firmen, einem Gerichtsverfahren mit einem Versicherer (Schadensfall) und einem Streitfall aus einem städtebaulichen Vertrag. Per Saldo wird die Verfahrensrückstellung 2021 um 336 T€ erhöht.

3.8 Finanzausgleichsrückstellung

	<u>1.845.700,00 €</u>
(31.12.2020	2.265.700,00 €)

Im Jahr 2021 wurden der Finanzausgleichsrückstellung 420 T€ entnommen, um ein negatives Ergebnis der Stadt Ahrensburg auszugleichen.

3.10 Rückstellungen für nachlaufende Rechnungen

	<u>263.200,00 €</u>
(31.12.2020	377.004,36 €)

Mit Änderung der GemHVO-Doppik vom 2. Dezember 2014 wurde dem Katalog gemäß § 24 die Ziffer 10 hinzugefügt, nach der die Bildung von Rückstellungen zulässig ist für „Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist“.

Für das Jahr 2021 hat die Verwaltung in drei Fällen Rückstellungen in Höhe von insgesamt 263 T€ gebildet. Diese betreffen die Erschließung des Hugo-Schilling-Weges (100 T€), die Erneuerung der Lichtsignalanlage (LSA) Kurt-Fischer-Str. / Beimoorweg (139 T€) und die Erneuerung der Fußgänger-LSA Alter Markt (10 T€). Aus dem Vorjahr übertragen wurde die Veloroute A2 Teilstück Katzenbuckel (14 T€), da die Maßnahme zum 31.12.2021 noch nicht schlussgerechnet war. Auffällig ist, dass nur Tiefbaumaßnahmen bilanziert wurde. Hierbei fehlen Rückstellungen für die am 08.11.2021 übernommene LSA am Knoten K41 / B75 Ostring / Beimoorweg, da auch für diese Maßnahme nachlaufende Rechnungen erwartet wurden.

Von den im Jahr 2020 gebildeten Rückstellungen wurden bis auf die o.g. Rückstellung für die Veloroute Katzenbuckel alle bilanzierten Maßnahmen aufgelöst.

Dass für den Hochbau keine nachlaufenden Rechnungen zu bilanzieren waren, hält das RPA für ungewöhnlich, da im Jahr 2021 mehrere Hochbauprojekte bei der Stadt Ahrensburg realisiert wurden.

Die nachfolgend dargestellten Stichprobenprüfungen bezogen auf das Jahr 2020 bestätigen, dass zukünftig verstärkt auch im Hochbau auf die Bildung entsprechender Rückstellungen zu achten sein wird:

- Im Jahr 2020 erfolgte die Fertigstellung des Tier- und Musikhauses im Familienzentrum Blockhaus. Im Haushaltsjahr 2021 wurden hierfür nachlaufende Schlussrechnungen i. H. v. rd. 10.300 € vorgelegt, eine Rückstellung hierfür wurde zum Jahresabschluss 2020 nicht gebildet.
- Ebenfalls im Jahr 2020 wurde die Sanierung der Sportanlage Reesenbüttler Redder abgeschlossen. Im Jahr 2021 ergaben sich nachlaufende Rechnungen für einen Doppelstabmattenzaun und Hockerbänke i. H. v. rd. 4.200 €, für die keine entsprechende Rückstellung zum Jahresabschluss 2020 gebildet wurde.

4. Verbindlichkeiten

	<u>20.490.040,01 €</u>
(31.12.2020)	21.499.215,15 €)

Entwicklung:

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
aus Krediten für Investitionen	14.421.889,70	15.099.209,37
aus Kassenkrediten (SBA)	-	-
Schwebeposten Kontokorrent	-	421,00
aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	2.635.161,71	3.005.241,71
aus Lieferungen und Leistungen	1.618.111,03	1.540.344,40
aus Transferleistungen	247.703,21	143.283,57
aus Sonstigen Verbindlichkeiten	1.567.174,36	1.710.715,10
Insgesamt	20.490.040,01	21.499.215,15

Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag bzw. Erfüllungsbetrag anzusetzen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

	<u>14.421.889,70 €</u>
(31.12.2020	15.099.209,37 €)

Bei den Krediten aus Investitionen resultieren die Veränderungen aus den ordentlichen Tilgungsleistungen für den privaten Kreditmarkt i. H. v. 677 T€ (Kto. 3217350). Die Verbindlichkeiten sind durch Tilgungspläne und Saldenbestätigungen der Kreditinstitute belegt.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

	<u>2.635.161,71 €</u>
(31.12.2020	3.005.241,71 €)

Die Veränderungen bei den Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, resultieren aus Tilgungsleistungen von insgesamt 370 T€ für den im Rahmen eines ÖPP-Projektes abgewickelten Neubau der Sporthalle der IGS bzw. SLG und für den Neubau des Peter-Rantzau-Hauses einer ebenfalls im Rahmen eines ÖPP-Projektes übernommenen Gesamtkreditverpflichtung.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	<u>1.618.111,03 €</u>
(31.12.2020	1.540.344,40 €)

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind aus erhaltenen Warenlieferungen oder Dienstleistungen entstandene Verbindlichkeiten gegenüber den Lieferanten. Diese Verbindlichkeiten resultieren i.d.R. aus Zahlungsfristen, die über den Bilanzstichtag hinausgehen und haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 78 T€ erhöht. Den größten Anteil an dieser Bilanzposition bilden die Verbindlichkeiten aus Geleisteten Anzahlungen, Anzahlungen im Bau (Kto. 3511109) mit 937 T€, die im Vergleich zum Vorjahr um 371 T€ gestiegen sind. Dies betrifft den Neubau der Kantine / die energetische Sanierung der GS Am Aalfang, das Umkleidehaus Stormarnplatz, die Tiefbaumaßnahmen Manhagener Allee, Bogenstraße und Bünningstedter Straße, die Sanierung der Kita Gartenholz, der Neubau der

LSA Ostring/Beimoorweg, die Veloroute Katzenbuckel sowie Landschaftsbauarbeiten bei der SLG. Die Verbindlichkeiten bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen haben sich um rd. 79 T€ verringert (Kto. 3511252, 2021: 440 T€) und die Verbindlichkeiten bei sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit haben sich um rd. 30 T€ (Kto. 3511254, 2021: 123 T€) erhöht. Beim Konto 3511252 handelt es sich überwiegend um Reinigungs-, Energie- und Unterhaltungskosten der städtischen Liegenschaften. Die stichprobenartige Prüfung hat ergeben, dass bei einer geringen Anzahl von Fällen die Kontierung der Anordnungen nicht korrekt war und deshalb eine falsche Zuordnung zu den Bilanzkonten durch das Fachverfahren CIP erfolgte (siehe hierzu Kap. C 1.2 Ergebnisrechnung).

Aufgrund der gewählten Stichproben kann die Bildung dieser Bilanzposition im Wesentlichen als sachgerecht bezeichnet werden.

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

	<u>247.703,21 €</u>
(31.12.2020	143.277,87 €)

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen haben im Vergleich zum Vorjahr um 104 T€ erhöht. Hierbei sind vor Allem die Fördermittel für die OGS „Am Reesenbüttel“ i.H.v. 214,5 T€ zu nennen.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

	<u>1.567.174,36 €</u>
(31.12.2020	1.710.715,10 €)

Als sonstige Verbindlichkeit wird ein Aufwand verbucht, der in der abgelaufenen Periode entstanden ist, aber erst in der Folgeperiode zu einer Auszahlung führt. Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich im Vergleich zur Vorjahresbilanz um rd. 143 T€ vermindert. Eine wesentliche Bilanzposition bilden die Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kto. 3791552). Diese haben sich im Jahr

2021 leicht auf 524 T€ erhöht und betreffen insbesondere Ver- und Entsorgungskosten der städtischen Liegenschaften.

Weitere Bestandteile sind die Erstattung von Gewerbesteuerforderungen (negative Forderung, Kto. 3791603) i. H. v. 113 T€, die Erstattung für die Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer (negative Forderung, Kto. 3791604) i. H. v. 411 T€ sowie die Verbindlichkeiten aus Verwahr / Sozialfond Kto. 3791969) i.H.v. 115 T€. Die Verbindlichkeiten aus Verwahr / sonstige Verwahrgelder (Kto. 3791966) besitzen einen Anteil i.H.v. 161 T€. Hierbei ist insbesondere das Hygieneprogramm des Landes Schleswig-Holstein zur Corona-Pandemie zu erwähnen.

Aufgrund der gewählten Stichproben kann die Bildung dieser Bilanzposition im Wesentlichen als sachgerecht bezeichnet werden.

G. Städtebauliches Sondervermögen (Städtebaulicher Denkmalschutz: Innenstadt/Schlossbereich)

Die Stadt Ahrensburg ist Ende des Jahres 2014 in das Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ mit der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Innenstadt/Schlossbereich“ aufgenommen worden.

In diesem Zuge ist jährlich ein Maßnahmenplan gemäß der Städtebauförderungsrichtlinie Schleswig-Holstein 2015 (StBauFR 2015) zu erstellen. Der Maßnahmenplan ist zum 28. Februar eines jeden Jahres beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein einzureichen. Sämtliche Maßnahmen können nur mit einer vorhergehenden Zustimmung des Ministeriums begonnen werden. Der Bau- und Planungsausschuss hat dem Maßnahmenplan 2021 am 17.02.2021 mehrheitlich zugestimmt (Vorlage 2021/005). Die (Teil-) Genehmigung des Ministeriums erging am 21.10.2021.

Für das Sondervermögen ist ein Haushaltsplan entsprechend dem Maßnahmenplan zu erstellen, eine ordnungsgemäße Sonderrechnung zu führen sowie ein Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2021 für das städtebauliche Sondervermögen vom 25.07.2022 wurde am 24. August 2022 zur Prüfung vorgelegt. Er besteht aus:

- der Bilanz zum 31. Dezember 2021,
- der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2021,
- der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2021,
- den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr 2021,
- dem Anhang 2021 (nebst Anlagen),
- ergänzt durch die vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Abschluss 2021
- sowie dem beigefügten Lagebericht.

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO-Doppik parallel zum städtischen Jahresabschluss aufgestellt. Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit überprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt.

Die Bilanzpositionen entsprechen der Mindestgliederung gemäß § 48 GemHVO-Doppik.

Der Anhang entspricht einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik und wird als vollständig und richtig beurteilt. Das RPA hält es aber für wünschenswert, wenn in den Anhängen der nachfolgenden Jahresabschlüsse ein Ausblick auf die zukünftig erforderlichen Eigenmittel und dem jeweiligen Anteil an den förderfähigen Maßnahmen gegeben wird.

Der Lagebericht entspricht hinsichtlich der Darstellung der finanziellen Aktivitäten und der Gliederung den gesetzlichen Vorschriften nach § 52 GemHVO-Doppik. Er stimmt mit den bei der Prüfung gewonnenen Daten überein. Im Teil 4 Prognosebericht mit Chancen und Risiken werden – gleichlautend wie im Vorjahr – die grundsätzlichen Vorteile der Städtebauförderung (Weiterentwicklung der Innenstadt und Erhalt von Fördermitteln) sowie aktuelle Probleme (verzögerte Umsetzung der Baumaßnahmen durch eingeschränkte Personalressourcen der Stadt und nicht verfügbare Bauunternehmen) erwähnt. Bezugnehmend auf den Prüfhinweis des RPA im Vorjahr, auf den Stand der einzelnen Maßnahmen näher einzugehen, wird auf die im Abschnitt 3.2 des Lageberichtes aufgeführte Liste verwiesen. In dieser Liste werden alle Maßnahmen mit dem aktuellen Umsetzungsstand und ggfs. der Begründung für die Nichtrealisierung aufgeführt. Auch hier hält es das RPA für wünschenswert, dass zu den jeweiligen Maßnahmen weitergehende Informationen (Gründe für die Nichtrealisierung, geplante Wiederaufnahme, Beschlüsse etc.) in den Lagebericht aufgenommen werden.

Für die Bewertung der Ergebnisse im Lagebericht (Abschnitt 3.3) werden – wie im Vorjahr – verschiedene betriebswirtschaftliche Kenngrößen herangezogen, z. B. Eigenkapitalquote 1+2 sowie Aufwandsdeckungsgrad. Die hierbei ermittelten Werte (Eigenkapitalquote 1 mit 0,73%, Aufwanddeckungsgrad mit über 2.500%) zeigen, dass diese Kenngrößen zur Bewertung des Sondervermögens in dieser Form wenig geeignet sind. Daher sollte die Aussagekraft dieser Kenngrößen im Lagebericht relativiert werden.

Im Abschnitt 4.2 Risiken des Lageberichtes wird auf Zinszahlungen der Stadt für nicht fristgerechte Verausgabung bereits abgerufener Fördermittel hingewiesen, jedoch nicht beziffert und „eingeordnet“. Hier erwartet das RPA in den Lageberichten der nachfolgenden Jahresabschlüsse detailliertere Angaben.

Für das Sondervermögen der Städtebauförderung wird ein separater Datenbereich im städtischen HKR-Verfahren geführt, ein sogenannter Mandant. Über diesen Mandanten werden sämtliche Maßnahmen der Städtebauförderung abgewickelt.

Die **Ergebnisrechnung 2021** schließt mit einem Jahresergebnis in Höhe von 22.961,39 € (Vorjahr: 19.124,47 €).

Die **Finanzrechnung 2021** schließt mit einem Finanzmittelsaldo in Höhe von -1.783.210,81 € (Vorjahr: -1.832.573,87 €).

Der Wert des **Anlagevermögens** beträgt zum 31.12.2021 insgesamt 7.983.750,69 € (Vorjahr: 4.600.340,35 €).

Das **Eigenkapital** beträgt zum 31.12.2021 insgesamt 82.227,55 € (Vorjahr: 59.266,16 €).

Bei der Prüfung der Veränderungen der **liquiden Mittel** von 5.068.708,98 € auf 3.285.498,17 € ergaben sich keine Beanstandungen. Im Oktober 2021 wurde für die Städtebauförderung ein neues Girokonto bei der Sparkasse Holstein eingerichtet (Zahlweg 36). Dies wurde notwendig, da durch eine weitere städtebauliche Maßnahme (Investitionspakt – Soziale Integration im Quartier, hier: Sanierung der Jugendeinrichtung Bruno-Böker-Haus) nur anhand eines weiteren Kontos die Nachvollziehbarkeit bei der Abrechnung gewährleistet ist. Der Bestand wurde durch eine Bankbestätigung der Sparkasse Holstein zum 31.12.2021 belegt.

Nach Kenntnis des RPA wurden die Programme der Städtebauförderung neu strukturiert. Vorhandene Programme werden übergeleitet. Demnach wird das Programm „Denkmalschutz“ (Rathausanierung) in das Programm „Lebendige Zentren“ übergeleitet. Das RPA erwartet, dass im nächsten Jahresabschluss diese Entwicklung dargestellt und erläutert wird.

Die Stadt Ahrensburg hat jährlich für das vorangegangene Jahr eine Zwischenabrechnung aufzustellen, vom RPA prüfen zu lassen und bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein einzureichen. Mit Datum vom 28.06.2022 hat der FD IV.2 die vom RPA geprüfte Zwischenabrechnung für das Jahr 2021 an die Investitionsbank gesandt. Gemäß Anlage 19/Darstellung des Sonderkontos wurden insgesamt 3.336.136,37 € verausgabt. Der Hauptanteil mit Kosten i. H. v. 3,194 Mio. € entfiel – wie im Vorjahr – auf die Sanierung des Rathauses. Hiermit wurden die Sanierungsarbeiten in allen Bereichen fortgeführt und teilweise auch beendet. Zu nennen sind insbesondere die Elektroinstallationsarbeiten (426 T€), Heizungs-/Lüftungs-/Sanitärarbeiten (418 T€), Fenster- und Sonnenschutzarbeiten (376 T€), Stahlbauarbeiten Fluchttreppe (355 T€), Dämmarbeiten (182 T€) und Trockenbauarbeiten (149 T€). Fertiggestellt und schlussabgerechnet wurden die Aufzugsarbeiten mit ca. 224 T€. Daneben wurden auch umfangreiche Planungs- und Bauleistungen für die Rathausanierung abgerechnet. Hier sind die Haustechnikplanung mit 233 T€ und die Hochbauplanung mit 152 T€ zu nennen.

Obwohl bereits im Vorjahr ein Großteil der ausgelagerten Akten wieder ins Rathaus zurückgebracht worden war, wurden auch im Jahr 2021 und darüber hinaus monatlich 476 € (5.712 € insgesamt im Jahr 2021) an das betreffende Umzugsunternehmen verausgabt. Dieses sind die Mietkosten für die weiterhin ausgelagerten Archivunterlagen (z. B. alte Pläne, Zeichnungen, Bilder) sowie mehrere städtebauliche Modelle. Für eine Unterbringung im Rathaus fehlen nach wie vor Regalanlagen im Tiefkeller. Alternativ käme nach Aussage des FD IV.4 für diese Zwecke auch eine Nachnutzung der oberen Tiefgarage infrage, wenn diese nach Baubeginn des Rathausanbaus nicht mehr für Fahrzeuge zugänglich sein wird.

Weitere Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung wurden im Jahr 2021 weder begonnen, noch fortgeführt oder fertiggestellt.

Rückstellungen

Hier: Rückstellungen für nachlaufende Rechnungen:

Die Bilanz der Städtebauförderung beinhaltet keine Rückstellungsbeträge.

Bezugnehmend auf die Prüfungsmerkungen in Abschnitt F.3.10 (Rückstellungen für nachlaufende Rechnungen) wurden auch die Anfang 2021 im städtebaulichen Sondervermögen angewiesenen Zahlungen stichprobenartig daraufhin geprüft, ob hiermit Lieferungen und Leistungen abgerechnet wurden, die bereits im Vorjahr eindeutig erbracht worden waren.

Ausweislich der Angaben auf den Abrechnungsunterlagen ergaben sich hierbei folgende Feststellungen:

- Ein Planungsbüro aus Niedersachsen stellte mit Datum vom 16.02.2021 Leistungen der Haustechnik mit ca. 95.500 € in Rechnung, die gemäß Angabe zwischen Januar und Juni 2020 erbracht worden waren. Aufgrund fehlender Nachweise wurde am 11.03.2021 ein Teilbetrag i. H. v. 60.000 € an das Büro überwiesen.
- Ein Fachunternehmen aus Hamburg stellte mit Datum vom 15.01.2021 mit der 4. Abschlagsrechnung Gerüstbauleistungen zwischen dem 6.01.2020 und 31.12.2020 in Rechnung. Der freigegebene und angeordnete Rechnungsbetrag betrug 34.359 €. Buchung erfolgte am 3.02.2021.
- Ein Planungsbüro aus Nordrhein-Westfalen stellte mit Datum vom 14.01.2021 die 13. Abschlagsrechnung. Laut Rechnung betrug der Leistungszeitraum 2.12.2020 bis 14.01.2021. Daher bezog sich der geforderte und freigegebene Rechnungsbetrag i. H. v. 7.194,45 € offensichtlich zu einem großen Teil auf Leistungen des Jahres 2020.
- Ein Sachverständigenbüro aus Niedersachsen stellte am 2.03.2021 Beratungsleistungen i. H. v. 2.109,66 € in Rechnung. Die Leistungen wurden im Zeitraum Februar bis Juli 2020 erbracht, insbesondere an einem aufgeführten Ortstermin vom 6.07.2020. Der geforderte Betrag wurde am 17.03.2021 gebucht.

In der Summe wurden also aus dem städtebaulichen Sondervermögen demnach gemäß Stichprobe im Jahre 2021 etwa 100 T€ für Leistungen verausgabt, die eindeutig dem Vorjahr zuzuordnen waren.

Nach Aussage des FD I.1 wurde in Abstimmung mit dem FD IV.4 aktuell eine Rückstellung für ausstehende Rechnungen für mehrere Gewerke der Rathaussanierung gebildet, diese wird im Jahresabschluss 2022 berücksichtigt. Damit wird einer Empfehlung des RPA entsprochen.

Eine Verfahrensrückstellung war nach Prüfung durch den FD IV.4 für Maßnahmen aus der Städtebauförderung, hier Sanierung des Rathauses, nicht zu bilden, da aktuell keine Streitfälle mit den beteiligten Planungs- und Baufirmen anliegen.

Städtische Dienstanweisung „Städtebauförderung“

Das RPA unterstützt den Hinweis der Verwaltung, die im April 2016 erlassene DA zeitnah zu überarbeiten (vgl. die Vorbemerkung zum Jahresabschluss S. 15) und die in der Praxis erworbenen Erfahrungen an die verwaltungsmäßigen Abläufe anzupassen.

Ein entsprechender Entwurf befindet sich im Januar 2023 in der hausinternen Abstimmungsphase.

In der DA ist geregelt, dass ein gesondertes Geldmarktkonto für die Anlegung längerfristiger Überhänge eingerichtet wurde. Auf Grund der veränderten Situation auf dem Zinsmarkt wurde zwischenzeitlich von der Geldanlage Abstand genommen.

Wir empfehlen, diese Situation erneut zu überprüfen.

Unterjährig wurden Hinweise zur Überprüfung der Anordnungsberechtigungen erteilt.

Wichtiges Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 Städtebauförderung ist, dass die Baumaßnahmen zur Rathaussanierung in erheblichem Umfang fortgeführt und teilweise sogar fertiggestellt werden konnten. Hinsichtlich der finanziellen Abwicklung und der Dokumentation der Maßnahmen und des Bearbeitens der Förderangelegenheiten waren keine Beanstandungen auszusprechen. Auf die Hinweise zur wünschenswerten Ergänzung des Lageberichtes wird verwiesen.

H. Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen

1. Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren

Die Verwaltung hat mit der Vorlage 2022/101 eine Stellungnahme zur Umsetzung der Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes aus dem Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 abgegeben. Die Vorlage wurde am 14.11.2022 im Hauptausschuss behandelt.

Es besteht danach weiterhin Handlungsbedarf insbesondere in folgenden Bereichen:

Einführung des digitalen Rechnungsworkflows

Als Originalbelege im Sinne der gesetzlichen Vorschriften gelten noch immer die Papierbelege, was weiterhin zu Platz- und Rechercheproblemen führt.

Dies erschwert auch die Aufgabenerledigung im Bereich der Anlagenbuchhaltung (Jahresabschlussarbeiten).

Die Verwaltung wird sich im Jahr 2023 mit der Beschaffung eines neuen HKR-Verfahrens befassen und den Rechnungsworkflow erst mit diesem neuen Verfahren einführen. Das RPA hält dies für sinnvoll.

Aktualisierung der Dienstanweisungen

Mit Hilfe von Dienstanweisungen werden Aufgaben, Zuständigkeiten, Fristen und Verantwortung geregelt, die Zusammenarbeit einzelner Fachdienste organisiert, interne Meldepflichten oder Vordrucke eingeführt und zeitliche oder qualitative Vorgaben gemacht. Die Komplexität von Arbeitsaufgaben, die zunehmende Arbeitsteilung, die Arbeitssicherheit und die Qualitätssicherung machen es erforderlich, einzelne verwaltungsinterne Arbeitsabläufe genau vorzugeben.

Es ist der Verwaltung bislang noch nicht gelungen, das seit Jahren verfolgte Ziel der Überarbeitung aller Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen zu erreichen. Bislang wurden nur einige interne Regelungen überarbeitet bzw. in Teilen angepasst

Zentrales Forderungsmanagement

Hierbei handelt es sich um eine Empfehlung des Gutachtens „Organisationsuntersuchung der Fachdienste I.1 und I.4“ aus Dezember 2014. Der Landesrechnungshof bekräftigte die Notwendigkeit eines zentralen Forderungsmanagements in seiner Prüfungsmitteilung zur überörtlichen Prüfung der Stadt Ahrensburg 2017 (vgl. u.a. S. 59).

Der konkrete Übergang von der dezentralen zur zentralen Bearbeitung (Stichtag mit Handlungsanweisungen) ist schriftlich vorzugeben. Die von der neuen Organisation betroffenen Dienstanweisungen (u. a. der DA Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen) sind anzupassen. Es sind seit der letzten Berichterstattung weitere Schritte zur Umsetzung eingeleitet, eine entsprechende Organisationsverfügung liegt im Entwurf vor, die tatsächliche Umsetzung soll demnach im laufenden Jahr erfolgen.

2. Weitere Prüfungen des Jahres 2021

Das RPA hat weitere Einzelprüfungen zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gemäß § 116 I Nr. 4 GO vorgenommen. In den nachstehenden Fällen wurden schriftliche Prüfungsvermerke gefertigt bzw. beratende Hinweise und Empfehlungen ausgesprochen:

Sachverhalt Prüfung bzw. Beratung
Zahlstellenprüfungen: 24 Einnahmekassen, 21 Handvorschüsse
Prüfung der Finanzbuchhaltung
Prüfung der Aktion „Stadtgeld“
Prüfung des Jahresabschlusses des Trägers AWO für das Peter-Rantzau-Haus
Prüfung der gewährten Fraktionszuschüsse
Prüfung Jahresabrechnung des Fördervereins Kulturzentrum Marstall am Schloss e.V.
Überprüfungen der HKR-Verfahrens-Software „C.I.P.-Kommunal“ (nach Einspielung neuer Release-Stände)
Genehmigungsverfahren Telearbeitsplätze
Aussonderung von entbehrlichen bzw. unbrauchbaren Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen
Begleitende Prüfung der Vergabefahren zur Gewinnung von Trägern für die offene Ganztagschule (OGS) an mehreren Grundschulen in Ahrensburg
Ausgestaltung von Gestattungs- bzw. Konzessionsverträgen
Hausweite Umstellung auf elektronische Fachliteratur

Überlastungsanzeigen
Überprüfung von Dienstsiegelermächtigungen
Beteiligungsverwaltung - Jahresabschlüsse 2020 der Stadtbetriebe, Stadtwerke und des Badlantic - Steuerlicher Querverbund Stadtwerke und Badlantic - Stellungnahme zum Entwurf Beteiligungsbericht 2020 - Stellungnahme zum Entwurf der Gesamtabchlussrichtlinie
Festlegung der Zuständigkeit für die Beschaffung und Betreuung der IT-Netzwerke, Kopierer und Telefonanlagen in allen städtischen Liegenschaften
Kassenkreditgewährung von den Stadtbetrieben und an die Stadtwerke
EC Kartenzahlung bei Parkscheinautomaten
Projekt zur Einführung der Onlineterminvergabe
Stellungnahme zum Entwurf der Dienstanweisung Schuldenmanagement
Stellungnahme zur Entschädigung für Strom-Erdkabel-Verlegung auf städtischem Grundstück
Prüfung diverser Einzelfälle auf Einhaltung der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
Festlegung der Schulkostenbeiträge (Vollkostenrechnung beim Schullastenausgleich): Stichprobenhafte Überprüfung
Einbindung des Gutachterausschusses zur Verkehrswertermittlung städtischer Grundstücke
Einführung eines elektronischen Workflows in der Zeiterfassung
Kommunaler Sitzungsdienst während der Corona-Pandemie

Empfehlungen zum Erlass von Vorgaben der Dienststelle für das Homeoffice (Verwaltungs-, Datenschutz- und IT-Sicherheitsaspekte in Abstimmung mit der Datenschutzbeauftragten und dem IT-Sicherheitsbeauftragten)

Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters: Enge Auslegung des § 65 Absatz 4 GO

Prüfen von Schlussrechnungen im technischen Bereich (30 Anordnungen)

Beratung und Prüfung bei Vergaben (63 Vorgänge)

Prüfung von Verwendungsnachweisen (4 Vorgänge, im Zuge der Prüfung des Zuschusses der Stadt Ahrensburg zum barrierefreien Ausbau der U-Bahnhaltestellen konnte ein Nachzahlungsbetrag um ca. 14 T€ reduziert werden)

Anmerkungen:

- Die vom RPA im Berichtszeitraum durchgeführten Prüfungen der Finanzbuchhaltung und der Zahlstellen haben zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.
- Die Festschreibung der Zuständigkeit für die Beschaffung und Betreuung der IT-Netzwerke, Kopierer und Telefonanlagen in allen städtischen Liegenschaften ist noch nicht abschließend erfolgt.

I. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Das RPA hat die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 sowie der Lageberichte der Stadt Ahrensburg und des städtebaulichen Sondervermögens gem. § 92 GO durchgeführt. Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Die zur Prüfung vorgelegten Jahresabschlüsse 2021 wurden ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Sie entsprechen nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Der Bürgermeister hat in den Vollständigkeitserklärungen mit Datum vom 18. August 2022 bzw. vom 25. Juli 2022 versichert, dass alle bilanzierungspflichtigen Vorgänge erfasst und berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben in die Unterlagen zum Jahresabschluss aufgenommen sind.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 92 GO bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der jeweilige Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der jeweilige Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Mit Ausnahme der im Bericht genannten Einschränkungen vermitteln die Jahresabschlüsse 2021 insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GO, der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg bzw. ihres städtebaulichen Sondervermögens.

Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über die beiden Jahresabschlüsse 2021 gemäß § 92 Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen.

Ahrensburg, 27. Januar 2023



Meike Niemann
Leiterin Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Anlagen: Vollständigkeitserklärungen (2)

Anlage 1

Stadt Ahrensburg

Der Bürgermeister
Fachbereich I
Fachdienst I.1

An das RPA

Vollständigkeitserklärung der Stadt Ahrensburg zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021

Aufklärungen und Nachweis

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Prüfungsteam alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

- Frau Blossy (Fachdienst I.1/ Finanzen und Beteiligungen)
- Frau Rasch (Fachdienst I.1/ Bereich Anlagenbuchhaltung)
- Frau Wilke (Fachdienst I.4/ Finanzbuchhaltung).

Die aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Beschäftigte ihres Bereiches zusätzlich benennen.

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen). Die nach § 33 (7) GemHVO-Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden sind erfasst worden. Eine körperliche Bestandsaufnahme wurde für folgende Bereiche durchgeführt: Geschwindigkeitsmessanlagen, Parkscheinautomaten, Volkshochschule, Stadtbücherei und Kulturzentrum Marstall. Die nach § 36 GemHVO-Doppik erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden.

Jahresabschluss, Anhang, Lagebericht

Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, sind in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Wagnisse und periodengerechte Abgrenzungen enthalten. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.

Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht. Derivative Finanzinstrumente bestanden am Eröffnungsbilanzstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstands, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind bilanziell abgebildet. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

Der Lagebericht entspricht den Verhältnissen über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Ahrensburg, den 18.08.2022



Eckart Boege

Anlage 2

Stadt Ahrensburg

Der Bürgermeister
Fachdienst I.1

An das RPA

Vollständigkeitserklärung der Stadt Ahrensburg zum Jahresabschluss der Städtebauförderung für das Haushaltsjahr 2021

Aufklärungen und Nachweis

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Prüfungsteam alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

- Frau Blossy (Fachdienst I.1/ Finanzen und Beteiligungen)
- Frau Rasch (Fachdienst I.1/ Bereich Anlagenbuchhaltung)
- Herr Renner / Frau Schwarz (Fachdienst IV.2 / Stadtplanung Bereich SBF)

Die aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Beschäftigte Ihres Bereiches zusätzlich benennen.

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen). Die nach § 33 (7) GemHVO-Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände (geleistete Anzahlungen) und die Schulden sind erfasst worden. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme wurde verzichtet. Die nach § 36 GemHVO-Doppik erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden.

Jahresabschluss, Anhang, Lagebericht

Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze sind in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte (geleistete Anzahlungen), Sonderposten, Verbindlichkeiten, Wagnisse und periodengerechte Abgrenzungen enthalten. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.

Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht. Derivative Finanzinstrumente bestanden am Bilanzstichtag nicht.

Dokumente, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Städtebauförderung von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstands, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Die finanziellen Verpflichtungen sind bilanziell abgebildet. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

Der Lagebericht entspricht den Verhältnissen über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Städtebauförderung.

Ahrensburg, den 25.07.2022



Eckart Boege